G 3229



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

75	. Ja	hrg	ang
15	. Ja	ıhre	ang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 27. Mai 2021

Nummer 40

Glied Nr.	Datum	Inhalt	Seit
2030 3	18. 5. 2021	Verordnung zur Änderung der Jubiläumszuwendungsverordnung	612
203011	12. 5. 2021	Verordnung zur Änderung der Ausbildungsordnung mittlerer Verwaltungsdienst	612
203014	11. 5. 2021	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Laufbahnen der Beamtinnen und Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes im Land Nordrhein-Westfalen	614
2030 15	18. 5. 2021	Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des vermessungstechnischen Dienstes im Lande Nordrhein-Westfalen, Ämtergruppe des zweiten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 (Ausbildungs- und Prüfungsverordnung Vermessung LG 2.2 - VAPV 2.2)	614
2030 15	18. 5. 2021	Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des vermessungstechnischen Dienstes im Lande Nordrhein-Westfalen, Ämtergruppe des ersten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 (Ausbildungs- und Prüfungsverordnung Vermessung LG 2.1 - VAPV 2.1)	635
223	5. 5. 2021	Siebzehnte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Bildung von regierungsbezirks- übergreifenden Schuleinzugsbereichen für Bezirksfachklassen des Bildungsgangs Berufsschule an Berufskollegs	649
7126	14. 5. 2021	Bekanntmachung des Inkrafttretens des Staatsvertrages zur Neuregulierung des Glückspielwesens in Deutschland (Glücksspielstaatsvertrag 2021 – GlückStV 2021)	649
	14 5 2021	Landtagswahl 2022 Wahlausschreibung Bekanntmachung der Landesregierung	649

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter des Landes NRW (GV. NRW.) und die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Ministerialblätter für das Land NRW (MBl. NRW.) und die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBl. NRW.) stehen im Intranet des Landes NRW (https://lv.recht.nrw.de) und im Internet (https://recht.nrw.de) zur Verfügung.

20303

Verordnung zur Änderung der Jubiläumszuwendungsverordnung

Vom 18. Mai 2021

Auf Grund des § 79 Absatz 1 Satz 3 des Landesbeamtengesetzes vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310, ber. S. 642) verordnet die Landesregierung:

Artikel 1

- \S 7 der Jubiläumszuwendungsverordnung vom 10. Januar 2017 (GV. NRW. S. 210) wird wie folgt geändert:
- In der Überschrift wird das Wort ", Befristung" gestrichen.
- 2. Nach dem Wort "Kraft" werden die Wörter "und am 30. Juni 2021 außer Kraft" gestrichen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, 18. Mai 2021

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen Der Ministerpräsident Armin L a s c h e t

Der Minister des Innern Herbert Reul

- GV. NRW. 2021 S. 612

203011

Verordnung zur Änderung der Ausbildungsordnung mittlerer Verwaltungsdienst

Vom 12. Mai 2021

Aufgrund des § 7 Absatz 2 des Landesbeamtengesetzes vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310, ber. S. 642) verordnet das Ministerium der Justiz im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern und dem Ministerium der Finanzen:

Artikel 1

Die Ausbildungsordnung mittlerer Verwaltungsdienst vom 5. Juni 2016 (GV. NRW. S. 298) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

"Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des Verwaltungsdienstes in der Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt, im Justizvollzug des Landes Nordrhein-Westfalen (Ausbildungsordnung Verwaltungsdienst 1.2 – APOVD1.2)".

- 2. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 21 wird wie folgt gefasst:
 "§ 21 Regelungen für Menschen mit Behinderun-
 - gen und von Behinderung bedrohte Menschen". b) In der Angabe zu Teil 4 wird das Wort "allgemei-
 - nen" durch das Wort "Allgemeinen" ersetzt.
 c) Die Angabe zu § 30 wird wie folgt gefasst:
 - "§ 30 Inkrafttreten".
- 3. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Wörter "mittleren Verwaltungsdienstes bei Justizvollzugseinrichtungen" werden durch die Wörter "Verwaltungsdienstes in der Laufbahn-

- gruppe 1, zweites Einstiegsamt, im Justizvollzug" ersetzt.
- b) Nummer 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Buchstabe a wird wie folgt gefasst:
 - "a) einen mittleren Schulabschluss (Fachoberschulreife) oder einen gesetzlich als gleichwertig anerkannten Bildungsstand besitzt,".
 - bb) Buchstabe b wird wie folgt geändert:
 - aaa) Nach dem Wort "einen" wird das Wort "gesetzlich" eingefügt.
 - bbb) In Doppelbuchstabe bb wird das Wort "oder" durch das Wort "und" ersetzt.
 - cc) Buchstabe c wird aufgehoben.
- c) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:
 - "4. im Zeitpunkt der Einstellung das 18. Lebensjahr vollendet hat."
- 4. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Wörter "mittleren Verwaltungsdienstes" durch die Wörter "Verwaltungsdienstes in der Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt, im Justizvollzug des Landes Nordrhein-Westfalen" ersetzt.
 - b) In Absatz 2 wird das Wort "Justizvollzugsanstalten" durch das Wort "Justizvollzugseinrichtungen" ersetzt.
 - c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 3 wird aufgehoben.
 - bb) Die bisherigen Nummern 4 bis 6 werden die Nummern 3 bis 5.
 - d) In Absatz 4 Satz 2 werden die Wörter "mittleren Verwaltungsdienstes" durch die Wörter "Verwaltungsdienstes in der Ämtergruppe des zweiten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 1 im Justizvollzug des Landes Nordrhein-Westfalen" ersetzt.
- 5. § 4 Absatz 2 Nummer 4 wird wie folgt gefasst:
 - "4. das Ergebnis der Sicherheitsüberprüfung nach § 10 des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 7. März 1995 (GV. NRW. S. 210) in der jeweils geltenden Fassung."
- In § 5 Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort "Landesbeamtengesetzes" die Wörter "vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310, ber. S. 642) in der jeweils geltenden Fassung" eingefügt.
- 7. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort "Nordrhein-Westfalen" die Wörter "- Josef-Neuberger-Haus – (Justizvollzugsschule)" eingefügt.
 - b) In Absatz 2 Satz 2 wird das Wort "Justizministerium" durch die Wörter "für Justiz zuständige Ministerium" ersetzt.
- 8. § 10 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
 - "(2) Die Leiterin oder der Leiter einer ausbildenden Justizvollzugseinrichtung bestellt aus dem Kreis der geeigneten und berufserfahrenen Angehörigen des Verwaltungsdienstes in der Ämtergruppe des zweiten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 1 im Justizvollzug des Landes Nordrhein-Westfalen oder des Vollzugs- und Verwaltungsdienstes in der Ämtergruppe des ersten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 im Justizvollzug des Landes Nordrhein-Westfalen mindestens eine Ausbildungsleiterin oder einen Ausbildungsleiter."
- 9. § 11 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

"In dieser Zeit lernen die Anwärterinnen und Anwärter alle Aufgaben des Verwaltungsdienstes in der Ämtergruppe der Laufbahngruppe 1 ab dem zweiten Einstiegsamt im Justizvollzug des Landes Nordrhein-Westfalen kennen."

- b) In Absatz 2 wird das Wort "Justizministerium" durch die Wörter "für Justiz zuständige Ministerium" ersetzt.
- 10. In § 12 Absatz 5 Satz 3 wird das Wort "Justizministeriums" durch die Wörter "für Justiz zuständigen Ministeriums" ersetzt.
- 11. § 13 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
 - "(1) Die einzelnen Leistungen im Vorbereitungsdienst und in der Laufbahnprüfung sind mit einer der folgenden Noten und Punktzahlen zu bewerten:

sehr gut:

eine besonders hervorragende Leistung = 16 – 18 Punkte

,

eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung = 13 – 15 Punkte

vollbefriedigend:

eine über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung

= 10 – 12 Punkte

befriedigend:

eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht = 7 – 9 Punkte

ausreichend: eine Leistung, die trotz ihrer Mängel durchschnittlichen Anforderungen noch entspricht = 4-6 Punkte

mangelhaft:

eine an erheblichen Mängeln leidende, im Ganzen nicht mehr brauchbare Leistung

= 1 – 3 Punkte

ungenügend: eine völlig unbrauchbare Leistung = 0 Punkte."

- 12. In § 14 Absatz 6 Satz 1 wird das Wort "Justizministerium" durch die Wörter "für Justiz zuständigen Ministerium" ersetzt.
- 13. § 15 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
 - "(1) Die Laufbahnprüfung dient der Feststellung, ob die Anwärterin oder der Anwärter nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung für die Laufbahn des Verwaltungsdienstes in der Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt, im Justizvollzug des Landes Nordrhein-Westfalen geeignet ist."
- 14. § 16 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 wird nach dem Wort "Justizvollzugsschule" das Wort "Nordrhein-Westfalen" gestrichen.
 - b) Absatz 2 Satz 2 und 3 wird wie folgt gefasst:
 - "Den Vorsitz hat regelmäßig eine Beamtin oder ein Beamter des Vollzugs- und Verwaltungsdienstes in der Ämtergruppe des zweiten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 im Justizvollzug des Landes Nordrhein-Westfalen. Die beiden weiteren Mitglieder sind eine im Justizvollzugsdienst tätige Fachkraft des Vollzugs- und Verwaltungsdienstes in der Ämtergruppe des ersten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 im Justizvollzug des Landes Nordrhein-Westfalen sowie eine Beamtin oder ein Beamter des Verwaltungsdienstes in der Ämtergruppe des zweiten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 1 im Justizvollzug des Landes Nordrhein-Westfalen."
 - c) In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort "Justizministerium" durch die Wörter "für Justiz zuständige Ministerium" ersetzt.
 - d) In Absatz 5 Satz 1 wird das Wort "Justizministeriums" durch die Wörter "für Justiz zuständigen Ministeriums" ersetzt.
 - e) In Absatz 6 wird nach dem Wort "Justizvollzugsschule" das Wort "Nordrhein-Westfalen" gestrichen

- 15. In § 17 Absatz 3 wird nach dem Wort "Justizvollzugsschule" das Wort "Nordrhein-Westfalen" gestrichen.
- 16. § 18 wird wie folgt geändert:
 - a) In § 18 Absatz 2 und 3 wird jeweils nach dem Wort "Justizvollzugsschule" das Wort "Nordrhein-Westfalen" gestrichen.
 - b) In § 18 Absatz 4 wird das Wort "Justizministerium" durch die Wörter "für Justiz zuständigen Ministerium" ersetzt.
- 17. § 21 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

"§ 21 Regelungen für Menschen mit Behinderungen und von Behinderung bedrohte Menschen".

- b) In Satz 1 werden nach dem Wort "Sozialgesetzbuch" die Wörter "- Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen (Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234) in der jeweils geltenden Fassung" eingefügt.
- c) Satz 4 wird wie folgt gefasst:
 - "Bei schwerbehinderten Menschen und ihnen Gleichgestellten im Sinne von § 2 Absatz 3 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch ist die zuständige Schwerbehindertenvertretung durch die Schulleitung rechtzeitig zu informieren und anzuhören."
- 18. In § 26 Absatz 2 Satz 2 wird nach dem Wort "sie" das Wort "zu" gestrichen.
- In der Überschrift zu Teil 4 wird das Wort "allgemeinen" durch das Wort "Allgemeinen" ersetzt.
- 20. § 29 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
 - "(1) Beamtinnen und Beamte des Allgemeinen Vollzugsdienstes und des Werkdienstes können nach Beendigung ihrer Probezeit zum Laufbahnwechsel in den Verwaltungsdienst der Ämtergruppe der Laufbahngruppe 1 ab dem zweiten Einstiegsamt im Justizvollzug des Landes Nordrhein-Westfalen zugelassen werden."
 - b) Absatz 2 Satz 1 und 2 wird wie folgt gefasst:
 - "(2) Der Erwerb der Befähigung für den Verwaltungsdienst der Ämtergruppe der Laufbahngruppe 1 ab dem zweiten Einstiegsamt im Justizvollzug des Landes Nordrhein-Westfalen erfolgt durch die erfolgreiche Ableistung einer zweijährigen Qualifizierung gemäß § 11 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 Variante 2 der Laufbahnverordnung vom 21. Juni 2016 (GV. NRW. S. 461) in der jeweils geltenden Fassung. Die Qualifizierung erfolgt durch Teilnahme an den praktischen Ausbildungsabschnitten und schulischen Lehrveranstaltungen für die Anwärterinnen und Anwärter im Verwaltungsdienst der Ämtergruppe der Laufbahngruppe 1 ab dem zweiten Einstiegsamt im Justizvollzug des Landes Nordrhein-Westfalen."
 - c) In Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe "15" durch die Angabe "11" ersetzt.
 - d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:
 - "(4) Die Erprobung dient der Feststellung, ob die oder der Bedienstete nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung für die Laufbahn des Verwaltungsdienstes in der Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt, im Justizvollzug des Landes Nordrhein-Westfalen geeignet ist."
 - bb) Folgender Satz wird angefügt:

"War diese erfolgreich, erklärt sie den Laufbahnwechsel."

21. § 30 wird wie folgt gefasst:

"§ 30 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2016 in Kraft."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, 12. Mai 2021

Der Minister der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen

Peter Biesenbach

- GV. NRW. 2021 S. 612

203014

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Laufbahnen der Beamtinnen und Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes im Land Nordrhein-Westfalen

Vom 11. Mai 2021

Auf Grund des § 116 Absatz 4 des Landesbeamtengesetzes vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310, ber. S. 642) verordnet das Ministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen:

Artikel 1

Die Verordnung über die Laufbahnen der Beamtinnen und Beamten des feuerwehr-technischen Dienstes im Land Nordrhein-Westfalen vom 15. März 2017 (GV. NRW. S. 348) wird wie folgt geändert:

- 1. Dem § 13 wird folgender Absatz 5 angefügt:
 - "(5) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 können auch Beamtinnen und Beamte der Besoldungsgruppe A10, die gemäß § 14 Absatz 1 aufgestiegen sind, zur Ausbildung zugelassen werden. Die Absätze 2 und 3 gelten entsprechend."
- 2. § 14 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:
 - "(2) Beamtinnen und Beamte, die gemäß Absatz 1 in das erste Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 aufgestiegen sind, können aus diesem Amt zur Ausbildung gemäß § 13 zugelassen werden. Sie haben das Auswahlverfahren gemäß § 13 Absatz 2 Satz 1 zu absolvieren."
 - b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 11. Mai 2021

Der Minister des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen

Herbert Reul

- GV. NRW. 2021 S. 614

203015

Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des vermessungstechnischen Dienstes im Lande Nordrhein-Westfalen, Ämtergruppe des zweiten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 (Ausbildungs- und Prüfungsverordnung Vermessung LG 2.2 – VAPV 2.2)

Vom 18. Mai 2021

Auf Grund des § 26 Absatz 1 des Vermessungs- und Katastergesetz vom 1. März 2005 (GV. NRW. S. 174), der zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 1. April 2014 (GV. NRW. S. 256) geändert worden ist, verordnet das Ministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen und dem Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz:

Inhaltsübersicht

Teil 1

Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich und Einstellungsvoraussetzungen
- § 2 Bewerbungen
- § 3 Ernennung

Teil 2

Vorbereitungsdienst

Kapitel 1 Allgemeines

- § 4 Begriffe und Dauer
- § 5 Ziel
- § 6 Erleichterungen für schwerbehinderte und ihnen gleichgestellte behinderte Menschen

Kapitel 2 Ausbildung

- § 7 Ausbildungsstellen
- § 8 Gliederung der Ausbildung
- § 9 Gestaltung der Ausbildung
- § 10 Arbeitsgemeinschaften
- § 11 Überwachung der Ausbildung
- § 12 Beurteilung während der Ausbildung
- § 13 Urlaub
- § 14 Entlassung

Kapitel 3 Große Staatsprüfung

- § 15 Zweck der Großen Staatsprüfung
- § 16 Abnahme der Prüfung, Prüfungsausschuss, Prüfungskommissionen
- § 17 Zulassung zur Prüfung
- § 18 Art der Prüfung
- § 19 Häusliche Prüfungsarbeit
- § 20 Schriftliche Arbeiten unter Aufsicht
- § 21 Mündliche Prüfung
- § 22 Unterbrechung der Prüfung, Rücktritt von der Prüfung
- § 23 Noten und Punktzahlen
- § 24 Gesamturteil
- § 25 Prüfungszeugnis
- § 26 Wiederholung der Prüfung
- § 27 Verstöße gegen die Prüfungsordnung
- § 28 Prüfungsakte
- § 29 Beendigung des Beamtenverhältnisses

Teil 3

Berufliche Entwicklung innerhalb der Laufbahngruppe 2

§ 30 Modulare Qualifizierung

Teil 4

Übergangs- und Schlussvorschriften

- § 31 Übergangsregelung
- § 32 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Teil 1

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich und Einstellungsvoraussetzungen

- (1) Diese Ausbildungs- und Prüfungsverordnung regelt die Einstellung, Ausbildung und Prüfung der sich bewerbenden Personen für die Laufbahn des vermessungstechnischen Dienstes im Lande Nordrhein-Westfalen, Ämtergruppe des zweiten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2
- (2) In den Vorbereitungsdienst kann eingestellt werden, wer
- die gesetzlichen Voraussetzungen für die Ernennung zur Beamtin oder zum Beamten erfüllt,
- nach den charakterlichen, geistigen und k\u00fcrperlichen Anlagen f\u00fcr das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 des vermessungstechnischen Dienstes geeignet erscheint,
- die Berufsbezeichnung "Ingenieurin" oder "Ingenieur" nach dem Ingenieurgesetz vom 5. Mai 1970 (GV. NRW. S. 312) in der jeweils geltenden Fassung führen darf und
- ein mit einem Mastergrad erfolgreich abgeschlossenes Studium an einer Universität, einer Fachhochschule oder einen gleichwertigen Abschluss einer anderen gleichstehenden Hochschule vorweist und dabei
 - a) im Rahmen des Gesamtstudiums insgesamt 300 Punkte des Europäischen Systems zur Übertragung und Akkumulierung von Studienleistungen (ECTS) entsprechend dem ECTS Leitfaden 2015 der Europäischen Kommission, Veröffentlichung der Europäischen Union vom 5. Januar 2017, ISBN 978-92-79-43561-4, erworben hat und
 - b) in mindestens neun der in Anlage 6 aufgeführten Wissensgebiete den Erwerb von Fachkenntnissen durch dieses oder ein ergänzendes Studium nachweist. Im Masterstudiengang müssen mindestens vier der neun Wissensgebiete vermittelt worden sein.

§ 2 Bewerbungen

- (1) Bewerbungen auf Zulassung zum Vorbereitungsdienst sind bei dem für das amtliche Vermessungswesen zuständigen Ministerium einzureichen.
- (2) Der Bewerbung sind beizufügen:
- die Geburtsurkunde, bei verheirateten Bewerbenden auch die Heiratsurkunde, bei in eingetragener Partnerschaft lebenden auch die Lebenspartnerschaftsurkunde,
- 2. der Lebenslauf,
- 3. das Zeugnis über den Nachweis der Hochschulreife,
- die Zeugnisse über die Hochschulprüfungen nach § 1 Absatz 2 Nummer 4 oder Nachweise über gleichwertige ausländische Hochschulabschlüsse,
- die Urkunden über die Verleihung akademischer Grade,
- die Nachweise über eine etwaige berufliche Tätigkeit nach Ablegung der Hochschulprüfungen,

- eine Erklärung, dass die sich bewerbende Person die deutsche Staatsangehörigkeit gemäß Artikel 116 des Grundgesetzes oder die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzt,
- 8. eine Erklärung, ob die sich bewerbende Person vorbestraft oder ob gegen sie ein gerichtliches Strafverfahren oder ein Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft anhängig ist,
- 9. eine Erklärung, dass die sich bewerbende Person in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen lebt und
- 10. zwei Passbilder aus neuester Zeit.
- (3) Vor der endgültigen Entscheidung über die Bewerbung müssen dem für das amtliche Vermessungswesen zuständigen Ministerium auf Anforderung
- ein amtsärztliches Zeugnis über den Gesundheitszustand, das vor allem auch über das Seh-, Farbunterscheidungs- und Hörvermögen Auskunft gibt, und
- 2. ein "Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde"

vorgelegt werden, die zum Zeitpunkt der Vorlage nicht älter als drei Monate sein dürfen. Für Bewerbende aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union ist Artikel 50 der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22) anzuwenden.

(4) Mit der Zulassung ist der sich bewerbenden Person der Termin für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst mitzuteilen. Wer ohne triftigen Grund diesem Termin nicht nachkommt, verliert die Zulassung.

§ 3 Ernennung

Die zum Vorbereitungsdienst zugelassene Person wird einer Bezirksregierung zugewiesen und von dieser unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf zur Regierungsvermessungsreferendarin oder zum Regierungsvermessungsreferendar ernannt.

Teil 2 Vorbereitungsdienst

Kapitel 1 Allgemeines

§ 4 Begriffe und Dauer

- (1) Der Vorbereitungsdienst umfasst die Ausbildung und die Große Staatsprüfung. Die Ausbildung dauert zwei Jahre. Die häusliche Prüfungsarbeit ist während der Ausbildung zu fertigen. Ihr schließen sich der schriftliche und der mündliche Teil der Großen Staatsprüfung unmittelbar an. Die schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht können schon während der Ausbildung abgelegt werden. Die Große Staatsprüfung soll innerhalb von drei Monaten nach Ende der Ausbildung durchgeführt sein.
- (2) Der Ausbildung förderliche Tätigkeiten können nach den Vorschriften des Laufbahnrechts angerechnet werden. Förderlich sind nur solche Tätigkeiten, die geeignet sind, die Ausbildung in einzelnen Abschnitten ganz oder teilweise zu ersetzen.
- (3) Wird das Ziel der Ausbildung in einzelnen Abschnitten oder insgesamt nicht erreicht, wird die Ausbildung um höchstens ein Jahr verlängert.
- (4) Bei Sonderurlaub, Krankheit, Beschäftigungsverbot nach den Bestimmungen über den Mutterschutz, Elternzeit und bei sonstigen Zeiten einer Nichtbeschäftigung von mehr als einem Monat jährlich mit Ausnahme des Erholungsurlaubs kann die Ausbildung angemessen verlängert werden.
- (5) Über die Anrechnung von förderlichen Tätigkeiten nach Absatz 2 entscheidet das für das amtliche Vermessungswesen zuständige Ministerium und über die Verlängerung nach Absatz 3 und 4 die Bezirksregierung.

§ 5 Ziel

- (1) Ziel des Vorbereitungsdienstes ist es, Nachwuchskräfte für die Ämtergruppe des zweiten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 des vermessungstechnischen Dienstes bei Behörden sowie für die Zulassung zu Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellten Vermessungsingenieuren auszubilden. Dabei sollen verantwortungsbewusste Persönlichkeiten für leitende Tätigkeiten herangebildet werden.
- (2) Die Ausbildung soll sich darauf erstrecken, das auf der Hochschule erworbene Wissen in der Praxis anzuwenden, es gegebenenfalls zu ergänzen und umfassende Kenntnisse vor allem in den Gebieten Verwaltung, Recht, Planung, Ausführung, Betrieb und Führungsaufgaben zu vermitteln. Dabei sind Verantwortungsbereitschaft und Initiative zu wecken und zu fördern. Staatspolitische, wirtschaftliche, kulturelle und soziale Belange sind zu berücksichtigen.

§ 6

Erleichterungen für schwerbehinderte und ihnen gleichgestellte behinderte Menschen

- (1) Schwerbehinderten oder ihnen gleichgestellten behinderten Menschen sind angemessene Erleichterungen entsprechend § 13 der Laufbahnverordnung vom 21. Juni 2016 (GV. NRW. S. 461) in der jeweils geltenden Fassung zu gewähren.
- (2) Schwerbehinderten oder ihnen gleichgestellten behinderten Menschen sind für die Teilnahme an Prüfungen die ihrer Behinderung angemessenen Erleichterungen auf Antrag zu gewähren. Art und Umfang der zu gewährenden Erleichterungen sind rechtzeitig mit den Betroffenen unter Einbeziehung der zuständigen Schwerbehindertenvertretung zu erörtern. Die Erleichterungen dürfen nicht zu einer qualitativen Herabsetzung der Prüfungsanforderungen führen. Die zuständige Schwerbehindertenvertretung kann an mündlichen Prüfungen der betroffenen Personen beobachtend teilnehmen.

Kapitel 2 Ausbildung

§ 7

Ausbildungsstellen

- (1) Die Referendarin oder der Referendar wird von der Bezirksregierung, sofern diese die Ausbildung nicht selbst durchführt, einer Ausbildungsstelle gemäß der Anlage 1 zugewiesen.
- (2) In einzelnen Abschnitten kann die Bezirksregierung auch bei sonstigen geeigneten Verwaltungen und Stellen ausbilden lassen.

§ 8 Gliederung der Ausbildung

- (1) Die Ausbildung gliedert sich nach näherer Maßgabe der Anlage 1 in folgende Abschnitte:
- I Liegenschaftskataster 5 1/2 Monate
- II Ländliche Neuordnung 4 Monate
- III Landesplanung und Städtebau 4 1/2 Monate
- IV Landesvermessung und Kartographie 2 1/2 Monate
- V Vertiefung in einem der vorangegangenen Ausbildungsabschnitte 3 Monate
- VI Bezirksregierung; Anfertigung der häuslichen Prüfungsarbeit
 4 1/2 Monate
- (2) Die Referendarin oder der Referendar hat einen der Ausbildungsabschnitte

Liegenschaftskataster, Ländliche Neuordnung, Landesplanung und Städtebau oder Landesvermessung und Kartographie

für eine vertiefte Ausbildung auszuwählen. Die Wahl ist der Bezirksregierung innerhalb einer von ihr gesetzten Frist anzuzeigen.

§ 9 Gestaltung der Ausbildung

- (1) Zu Beginn der Ausbildung sollen das Ziel der Ausbildung anhand eines Leitfadens erläutert und Hinweise auf die Gliederung der Ausbildung, den Ausbildungsstoff in den einzelnen Ausbildungsabschnitten und auf die Prüfung gegeben werden.
- (2) Die Ausbildung soll durch Lehrvorträge, Besichtigungen und Übungen in freier Rede vertieft werden. Es ist Gelegenheit zur Teilnahme an Terminen, Verhandlungen, Sitzungen und dergleichen zu geben. In den Ausbildungsabschnitten I bis IV nach § 8 Absatz 1 sollen Übungsarbeiten gefertigt werden. Kenntnisse über Leitungsaufgaben und Wirtschaftlichkeit sind grundsätzlich in allen Ausbildungsabschnitten aufgabenbezogen zu vermitteln.
- (3) Die Ausbildung wird durch Lehrgänge und Seminare ergänzt. Dies gilt insbesondere für die beiden fachübergreifenden Fächer "Allgemeine Rechts- und Verwaltungsgrundlagen" und "Leitungsaufgaben und Wirtschaftlichkeit"
- (4) Es ist im Ausbildungsabschnitt I Gelegenheit zu geben, beim Grundbuchamt die Einrichtung und Führung des Grundbuches und die geschäftliche Behandlung von Grundbuchsachen kennenzulernen.
- (5) Die Ausbildung im Abschnitt II soll sich auf den gesamten Aufgabenbereich der Flurbereinigungsbehörden erstrecken. Der Schwerpunkt ist auf die planerischen Arbeiten zu legen. Hierbei ist die Flurbereinigung in ihrer Verzahnung mit den übrigen Raumordnungsmaßnahmen herauszustellen.
- (6) Es soll im Ausbildungsabschnitt III Gelegenheit gegeben werden, in die allgemeinen technischen Aufgaben einer Kommunalverwaltung Einblick zu nehmen. Bei einer vertieften Ausbildung im Abschnitt III soll die Referendarin oder der Referendar an einem Lehrgang bei einem Institut für Städtebau teilnehmen.
- (7) Bei der Ausbildung im Abschnitt IV soll die Referendarin oder der Referendar vor allem mit praktischen Arbeiten vertraut gemacht werden.

§ 10 Arbeitsgemeinschaften

- (1) Während der Ausbildung sollen Arbeitsgemeinschaften bei den Bezirksregierungen eingerichtet werden. Die Referendarin oder der Referendar hat an der Arbeitsgemeinschaft teilzunehmen. Sie oder er ist der Arbeitsgemeinschaft einer anderen Bezirksregierung zuzuweisen, wenn dies im Hinblick auf die Anzahl der Referendarinnen und Referendare und die örtlichen Gegebenheiten zweckmäßig ist.
- (2) Die Leitung der Arbeitsgemeinschaft hat die Referendarinnen und Referendare vor allem mit der Verwaltung vertraut zu machen und sie anzuleiten, praktische Fälle richtig zu bearbeiten, die wesentlichen Fragen zu erkennen und Berichte und Entscheidungen zu entwerfen. Es sollen Kenntnisse vertieft und Anregungen für das Selbststudium sowie Gelegenheit zum freien Vortrag und zur Teilnahme an Besprechungen gegeben werden.
- (3) Referendarinnen und Referendare sind zur Arbeitsgemeinschaft nicht einzuberufen, solange sie an Ausbildungslehrgängen teilnehmen oder die häusliche Prüfungsarbeit anfertigen.

§ 11 Überwachung der Ausbildung

(1) Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter der Referendarin oder des Referendars ist die Regierungspräsidentin oder der Regierungspräsident. Sie oder er bestellt zur Ausbildungsleitung eine geeignete verbeamtete Person der Bezirksregierung, welche durch die Große

Staatsprüfung die Befähigung für Laufbahn des vermessungstechnischen Dienstes im Lande Nordrhein-Westfalen, Ämtergruppe des zweiten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2, erworben hat. Die Ausbildungsleitung lenkt und überwacht die gesamte Ausbildung. Die Ausbildung im Einzelnen obliegt jeweils der Leitung der Ausbildungsstelle oder der von ihr beauftragten Person.

- (2) Die Bezirksregierung stellt einen Ausbildungsplan auf, der die Abschnitte, Zeiten und Ausbildungsstellen festlegt.
- (3) Die Bezirksregierung ist dafür verantwortlich, dass der Ausbildungsplan eingehalten wird. Abweichungen sind nur in begründeten Fällen zulässig.
- (4) Die Referendarin oder der Referendar hat einen Ausbildungsnachweis zu führen, der monatlich der Leitung der Ausbildungsstelle und nach Beendigung des jeweiligen Ausbildungsabschnittes der Bezirksregierung zur Prüfung und Bescheinigung vorzulegen ist.
- (5) Die Bezirksregierung hat für jede Referendarin oder jeden Referendar eine Übersicht über die Ausbildung zu führen.

§ 12

Beurteilung während der Ausbildung

- (1) Jede Ausbildungsstelle beurteilt nach dem Muster der Anlage 2 die Referendarin oder den Referendar nach Abschluss des bei ihr abgeleisteten Abschnittes oder Teilabschnittes unter Angabe der Art und Dauer der Beschäftigung nach ihren oder seinen Fähigkeiten und Kenntnissen sowie nach ihrer oder seiner Leistung und Führung. Die Beurteilung muss erkennen lassen, ob das Ziel des Ausbildungsabschnittes erreicht ist. Besondere Fähigkeiten oder Mängel sind zu vermerken.
- (2) Erreicht die Ausbildungszeit bei einer Ausbildungsstelle nicht die volle Dauer von sechs Wochen, bestätigt die Ausbildungsstelle nur die Art und Dauer der Beschäftigung sowie die Erreichung des Zieles des Ausbildungsabschnittes. Sie soll darüber hinaus besondere Fähigkeiten und Mängel vermerken. Die unter Absatz 1 geforderte Beurteilung entfällt hierbei.
- (3) Die Bezirksregierung gibt am Schluss der Ausbildung eine abschließende Beurteilung ab. Absatz 1 Satz 1 und 3 gilt entsprechend.
- (4) Die Beurteilungen sind der Referendarin oder dem Referendar von der Ausbildungsstelle in ihrem vollen Wortlaut zu eröffnen und mit ihr oder ihm zu besprechen. Die Eröffnungen sind aktenkundig zu machen.

§ 13 Urlaub

- (1) Erholungsurlaub ist in den Ausbildungsplan nach § 11 Absatz 2 im gegenseitigem Benehmen einzuarbeiten.
- (2) Bei der Gewährung von Sonderurlaub soll ein Jahr nicht überschritten werden.
- (3) Während der Zeit für die Anfertigung der häuslichen Prüfungsarbeit soll Urlaub nicht gewährt werden.

§ 14 Entlassung

Die Referendarin oder der Referendar kann nach Maßgabe der § 22 Absatz 4 und § 23 Absatz 4 des Beamtenstatusgesetzes vom 17. Juni 2008 (BGBl. I S. 1010), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626) geändert worden ist, unter Widerruf des Beamtenverhältnisses aus dem Vorbereitungsdienst entlassen werden, wenn

- sie oder er die geistigen oder k\u00f6rperlichen Anforderungen nicht erf\u00fcllt oder wenn sonst ein wichtiger Grund vorliegt,
- 2. zu erkennen ist, dass sie oder er das Ziel der Ausbildung nicht erreichen wird oder
- 3. sie oder er es schuldhaft versäumt, die Zulassung zur Großen Staatsprüfung nach § 17 Absatz 2 oder die Zulassung zur Wiederholungsprüfung nach § 26 Absatz 3 fristgemäß zu beantragen.

Kapitel 3 Große Staatsprüfung

§ 15

Zweck der Großen Staatsprüfung

In der Großen Staatsprüfung hat die Referendarin oder der Referendar nachzuweisen, dass die auf einer wissenschaftlichen Hochschule erworbenen Kenntnisse in der Praxis angewendet werden können, dass sie oder er mit den Aufgaben der Verwaltungen der Laufbahn und den einschlägigen Rechts-, Verwaltungs- und technischen Vorschriften vertraut ist und über wirtschaftliches Denken und führungsmethodische Kenntnisse verfügt.

§ 16

Abnahme der Prüfung, Prüfungsausschuss, Prüfungskommissionen

- (1) Die für die Abnahme der Großen Staatsprüfung zuständige Behörde ist das beim Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur eingegliederte Oberprüfungsamt für das technische Referendariat.
- (2) Die Prüfungen finden am Sitz des Oberprüfungsamtes statt. Die Direktorin oder der Direktor des Oberprüfungsamtes kann sie auch an anderen Orten abhalten lassen.
- (3) Beim Oberprüfungsamt wird ein Prüfungsausschuss für die Fachrichtung Geodäsie und Geoinformation eingerichtet. Der Vorsitz des Kuratoriums des Oberprüfungsamtes bestellt den Vorsitz und mehrere Vertretungen sowie die erforderliche Anzahl von Prüferinnen und Prüfern. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sollen verbeamtete Personen der Ämtergruppe des zweiten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 des vermessungstechnischen Dienstes, die eine Große Staatsprüfung abgelegt haben, oder Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sein. Das Kuratorium kann in Sonderfällen Ausnahmen zulassen.
- (4) Der Vorsitz des Prüfungsausschusses bestellt die Erst- und Zweitprüferinnen oder Erst- und Zweitprüfer für die häusliche Prüfungsarbeit und die Prüferinnen oder Prüfer für die schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht.
- (5) Für die Abnahme der mündlichen Prüfung eines Prüfungstermins werden eine oder mehrere Prüfungskommissionen gebildet. Die Prüfungskommissionen bestehen aus einem Vorsitz und mindestens drei Prüferinnen oder Prüfern, wobei die Besetzung der Prüfungskommissionen je nach Prüfungsfächern personell wechseln kann. Vorsitz einer Prüfungskommission kann nur der Vorsitz des Prüfungsausschusses oder eine seiner Stellvertretungen sein. Die Mitglieder der Prüfungskommissionen werden von der Direktorin oder vom Direktor des Oberprüfungsamtes aus den Mitgliedern des Prüfungsausschusses berufen. Den Prüfungskommissionen sollen nach Möglichkeit je eine Prüferin oder ein Prüfer aus dem Land Nordrhein-Westfalen angehören.
- (6) Die Gesamtheit der Prüfungskommissionen eines Prüfungstermins bildet den Prüfungsausschuss nach § 19 Absatz 6, § 20 Absatz 7 und § 26 Absatz 2 für diesen Termin. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig bei der Anwesenheit des Vorsitzes oder einer Stellvertretung des Vorsitzes sowie von drei Vierteln, mindestens jedoch von Dreien seiner Mitglieder. Der Ausschuss entscheidet mit Stimmenmehrheit.
- (7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind bei ihrer Tätigkeit unabhängig, an Weisungen nicht gebunden und zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- (8) Die Direktorin oder der Direktor des Oberprüfungsamtes sorgt für den ordnungsgemäßen Prüfungsablauf und wacht darüber, dass gleich hohe Prüfungsanforderungen gestellt und gleiche Beurteilungsmaßstäbe angelegt werden. Zur Wahrnehmung dieser Aufgaben kann sie oder er sich an den Prüfungen beteiligen und gilt in diesem Falle von Amts wegen als weiteres Mitglied der Prüfungskommission. Beteiligt sie oder er sich nicht selbst an der Prüfung, gilt das gleiche für ihre oder seine Stellvertretung.

§ 17

Zulassung zur Prüfung

- (1) Zur Großen Staatsprüfung können nur Referendarinnen oder Referendare zugelassen werden, die die Ausbildungszeit für das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 des vermessungstechnischen Dienstes ordnungsgemäß abgeleistet haben.
- (2) Die Referendarin oder der Referendar hat den Antrag auf Zulassung zur Großen Staatsprüfung gemäß Anlage 3 innerhalb von zwei Wochen nach Aufforderung durch die Bezirksregierung zu stellen. Die Bezirksregierung hat der Referendarin oder dem Referendar den Termin für den Antrag unter Hinweis auf die Folgen eines Versäumnisses nach § 14 schriftlich bekanntzugeben.
- (3) Die Bezirksregierung legt dem Oberprüfungsamt den Antrag mit den für die Entscheidung notwendigen Unterlagen zwei Monate vor Aushändigung der Aufgabe für die häusliche Prüfungsarbeit vor.
- (4) Die Direktorin oder der Direktor des Oberprüfungsamtes entscheidet auf Grund der mit dem Zulassungsantrag vorgelegten Unterlagen über die Zulassung zur Großen Staatsprüfung.
- (5) Das Oberprüfungsamt leitet den Zulassungsbescheid zusammen mit der Aufgabe für die häusliche Prüfungsarbeit den Bezirksregierungen zur fristgerechten Aushändigung an die Referendarin oder den Referendar zu. Die dem Zulassungsantrag beigefügten Unterlagen werden gleichzeitig zurückgegeben. Sie sind zu vervollständigen und dem Oberprüfungsamt mit der abschließenden Beurteilung nach § 12 Absatz 3 sogleich nach Beendigung der gesamten Ausbildung wieder zuzuleiten.

§ 18 Art der Prüfung

Die Große Staatsprüfung besteht aus

- 1. der häuslichen Prüfungsarbeit,
- 2. den schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht und
- 3. der mündlichen Prüfung.

§ 19

Häusliche Prüfungsarbeit

- (1) Die Referendarin oder der Referendar soll durch die häusliche Prüfungsarbeit zeigen, dass sie oder er eine Aufgabe aus der Praxis richtig erfassen, methodisch bearbeiten und das Ergebnis klar darstellen kann.
- (2) Die Aufgabe für die häusliche Prüfungsarbeit wird in der Regel dem Gebiet entnommen, in dem die Referendarin oder der Referendar vertieft ausgebildet worden ist.
- (3) Die Referendarin oder der Referendar muss die häusliche Prüfungsarbeit innerhalb von sechs Wochen anfertigen und dem Oberprüfungsamt im Original unmittelbar einreichen. Die Bearbeitungsfrist beginnt stets mit dem auf die Aushändigung der Aufgabe folgenden Tag. Sie wird jeweils um zwei Tage verlängert, wenn die Oster-, Pfingst- oder Weihnachtsfeiertage in den Bearbeitungszeitraum fallen. Fällt der Abgabetermin auf einen Sonnabend, einen Sonn- oder Feiertag, so genügt die Einlieferung bei der Post oder die persönliche Abgabe beim Oberprüfungsamt am darauffolgenden Werktag.
- (4) Bei Vorliegen wichtiger Gründe kann die Direktorin oder der Direktor des Oberprüfungsamtes die Frist um höchstens sechs Wochen verlängern. Die Referendarin oder der Referendar hat in diesem Fall unverzüglich einen Antrag durch die Bezirksregierung, die dazu Stellung nimmt, an das Oberprüfungsamt zu richten. Bei längerer Verhinderung ist eine neue Aufgabe ersatzweise zu bearbeiten.
- (5) Die Aufgabe ist in allen ihren Teilen ohne fremde Hilfe zu bearbeiten, alle benutzten Quellen und Hilfsmittel sind anzugeben. Dieses ist in einer dem Textteil der Arbeit vorzuheftenden Erklärung zu versichern. Alle Ausarbeitungen müssen unterschrieben sein.
- (6) Die häusliche Prüfungsarbeit wird von einer Erstprüferin oder einem Erstprüfer und von einer Zweitprüferin oder einem Zweitprüfer nach § 16 Absatz 4 unab-

- hängig voneinander bewertet. Die Bewertung ist in schriftlicher oder elektronischer Form zu begründen. Die Arbeit ist nicht angenommen, wenn sie von beiden Prüferinnen oder Prüfern nicht mindestens mit "ausreichend" beurteilt worden ist. Wenn die häusliche Prüfungsarbeit von einer oder einem der beiden Prüferinnen oder Prüfer nicht mindestens mit ausreichend bewertet worden ist, so entscheidet der Vorsitz des Prüfungsausschusses oder die Stellvertretung, ob die Arbeit angenommen wird. Die Note der angenommenen häuslichen Prüfungsarbeit wird vom Prüfungsausschuss nach § 16 Absatz 6 festgesetzt.
- (7) Wird die häusliche Prüfungsarbeit ohne wichtigen Grund nicht rechtzeitig eingereicht, so gilt die Große Staatsprüfung als nicht bestanden. Ist die häusliche Prüfungsarbeit nicht angenommen worden, so ist die Große Staatsprüfung nicht bestanden. Die Referendarin oder der Referendar erhält hierüber vom Oberprüfungsamt einen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.
- (8) Die Referendarin oder der Referendar kann die häusliche Prüfungsarbeit fünf Jahre nach Abschluss der Großen Staatsprüfung zurückverlangen. Geschieht dies nicht, so wird sie vernichtet.

§ 20

Schriftliche Arbeiten unter Aufsicht

- (1) Die Referendarin oder der Referendar soll durch die schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht zeigen, dass sie oder er Aufgaben aus dem Bereich der Verwaltung rasch und sicher erfassen, in kurzer Frist mit den zugelassenen Hilfsmitteln lösen und das Ergebnis knapp und übersichtlich darstellen kann.
- (2) Ist die häusliche Prüfungsarbeit angenommen worden, so wird die Referendarin oder der Referendar vom Oberprüfungsamt zu den schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht unter Angabe von Zeit und Ort der Prüfung spätestens zwei Wochen vorher geladen.
- (3) Insgesamt ist aus vier Prüfungsfächern der Anlage 4 je eine schriftliche Arbeit unter Aufsicht in jeweils sechs Stunden an vier aufeinanderfolgenden Werktagen zu fertigen. Den rechts- und verwaltungsbezogenen Bereichen der Ausbildung ist mit mindestens einer Arbeit Rechnung zu tragen. Eine der Arbeiten soll aus dem Vertiefungsfach gefertigt werden. Die zugelassenen Hilfsmittel werden in der Regel zur Verfügung gestellt. Wenn die Referendarin oder der Referendar selbst Hilfsmittel mitbringen soll, werden diese in der Ladung zur Prüfung ausdrücklich benannt. Andere mitgeführte Hilfsmittel sind vor Aushändigung der Aufgabe bei der Aufsicht zu hinterlegen.
- (4) Das Oberprüfungsamt leitet die Aufgaben in verschlossenem Umschlag der Bezirksregierung zu. Diese gibt sie einzeln ungeöffnet am Fertigungstag an die Aufsicht weiter, die sie zu Beginn der Prüfung der Referendarin oder dem Referendar aushändigt. Mit der Aufsicht sind verbeamtete Personen der Ämtergruppe des zweiten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 zu beauftragen.
- (5) Spätestens mit Ablauf der Bearbeitungsfrist ist die Arbeit unterschrieben mit allen Zwischenrechnungen und Konzepten der Aufsicht abzugeben.
- (6) Über den Verlauf der vier schriftlichen Arbeiten fertigt die Aufsicht jeweils eine Niederschrift an, die zu sammeln und am letzten Fertigungstag dem Oberprüfungsamt zu übersenden sind. Die gefertigten Arbeiten sind noch am jeweiligen Fertigungstag zusammen mit den Aufgabentexten mit Einlieferungsnachweis den vom Oberprüfungsamt benannten Erstbeurteilerinnen und Erstbeurteilern zur Bewertung zuzuleiten.
- (7) Für die Bewertung der schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht gilt § 19 Absatz 6 Satz 1 entsprechend. Die Note der schriftlichen Arbeiten wird vom Prüfungsausschuss nach § 16 Absatz 6 festgesetzt.
- (8) Die Große Staatsprüfung ist nicht bestanden, wenn die Note in einem Fach der schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht "ungenügend" ist oder die Noten in zwei Fächern "mangelhaft" sind oder die Note in einem Fach der schriftlichen Arbeiten "mangelhaft" ist und dabei die Durchschnittspunktzahl aller schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht 4.01 oder schlechter lautet. Die Referenda-

rin oder der Referendar erhält hierüber vom Oberprüfungsamt einen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.

§ 21

Mündliche Prüfung

- (1) In der mündlichen Prüfung soll die Referendarin oder der Referendar neben dem Wissen und Können in ihrer oder seiner Laufbahn vor allem das Verständnis für technische, wirtschaftliche und rechtliche Zusammenhänge erkennen lassen. Dabei sollen auch Urteilsvermögen, Sicherheit im Auftreten und Ausdrucksfähigkeit bewiesen werden.
- (2) Zur mündlichen Prüfung, die sich auf zwei Tage erstreckt, wird vom Oberprüfungsamt schriftlich oder elektronisch geladen. Bis zu drei zu prüfende Personen können in einer Gruppe gemeinsam geprüft werden.
- (3) Die Prüfung wird von einer Prüfungskommission nach § 16 Absatz 5 abgenommen. Der Vorsitz der Prüfungskommission leitet die Prüfung. Die Prüfungskommission ist beschlussfähig, wenn der Vorsitz und mindestens zwei weitere Mitglieder anwesend sind. Die Leistungen in der mündlichen Prüfung werden von der jeweiligen Prüferin oder vom jeweiligen Prüfer bewertet und von der Prüfungskommission als Einzelnoten festgesetzt. Die Prüfungskommission entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzes den Ausschlag. Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Die beschließenden Mitglieder müssen an der Prüfung teilgenommen haben.
- (4) Der Prüfstoff in den einzelnen Prüfungsfächern ist dem Prüfstoffverzeichnis der Anlage 5 zu entnehmen. Die in Anlage 4 genannte Prüfungsdauer von sechseinhalb Stunden gilt für die gleichzeitige Prüfung von drei zu prüfenden Personen. Sie ist eine Regelzeit und kann bei weniger zu prüfenden Personen angemessen gekürzt werden. Die Prüfungskommission kann die Prüfungszeit verlängern, wenn dies zur Beurteilung der Leistungen notwendig ist. Die Verlängerung soll eine Viertelstunde je Fach nicht überschreiten.
- (5) Als Abschluss der Prüfung hat die Referendarin oder der Referendar einen Vortrag von mindestens fünf und längstens zehn Minuten zu halten. Das Thema wird aus dem Fachbereich der Referendarin oder des Referendars oder einem sonst interessierenden Gebiet entnommen und ist etwa zwanzig Minuten vorher bekanntzugeben. Der Vortrag entfällt für Referendarinnen oder Referendare, die die Prüfung gemäß § 24 Absatz 4 nicht bestehen.
- (6) Die Prüfung und die Beratungen sind nicht öffentlich. Bei der mündlichen Prüfung, nicht dagegen bei der Festsetzung der Prüfungsnoten, können Beauftragte der obersten Dienstbehörde und die Ausbildungsleitungen zugegen sein.

§ 22

Unterbrechung der Prüfung, Rücktritt von der Prüfung

- (1) Kann die Referendarin oder der Referendar nicht zur schriftlichen oder mündlichen Prüfung erscheinen oder muss sie oder er diese abbrechen, so ist unverzüglich das Oberprüfungsamt unter Angabe der Gründe zu verständigen und der Nachweis der Verhinderung zu erbringen. Erkennt die Direktorin oder der Direktor des Oberprüfungsamtes die Gründe als triftig an, so gelten bei einer Unterbrechung die bis dahin abgeschlossenen Teile als abgelegt. Die Prüfung ist zum nächstmöglichen Termin neu anzuberaumen beziehungsweise fortzusetzen.
- (2) Entsprechendes gilt, wenn die Referendarin oder der Referendar bei Vorliegen eines triftigen Grundes mit Zustimmung des Oberprüfungsamtes von der Prüfung zurücktritt.
- (3) Die Große Staatsprüfung gilt als nicht bestanden, wenn die Referendarin oder der Referendar ohne vom Oberprüfungsamt anerkannten Grund zu den schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht oder zur mündlichen Prüfung nicht erscheint oder einen dieser Prüfungsteile abbricht.

§ 23

Noten und Punktzahlen

Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen gelten folgende Noten:

Sehr gut:

1 = eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht;

Gut:

2 = eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht;

Befriedigend:

3 = eine Leistung, die im allgemeinen den Anforderungen entspricht;

Ausreichend:

4 = eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen entspricht;

Mangelhaft

5 = eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten;

Ungenügend:

6 = eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden könnten.

Den einzelnen Noten sind folgende Punktzahlen zugeordnet:

 Sehr gut
 = 1.0, 1.3

 Gut
 = 1.7, 2.0, 2.3

 Befriedigend
 = 2.7, 3.0, 3.3

 Ausreichend
 = 3.7, 4.0

 Mangelhaft
 = 5.0

 Ungenügend
 = 6.0

Andere Punktzahlen oder Zwischennoten dürfen nicht verwendet werden.

§ 24 Gesamturteil

- (1) Zur Bildung des Gesamturteils werden die Noten der häuslichen Prüfungsarbeit nach § 19 Absatz 6, der schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht nach § 20 Absatz 7 und der mündlichen Prüfungsfächer nach § 21 Absatz 3 herangezogen.
- (2) Für die Bildung des für das Gesamturteil maßgebenden Mittelwertes wird
- die Punktzahl der häuslichen Prüfungsarbeit mit zwei (= 20 Prozent)
- 2. die Durchschnittspunktzahl aller schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht mit drei (= 30 Prozent)
- die Durchschnittspunktzahl aller Fächer der mündlichen Prüfung mit fünf (= 50 Prozent)

multipliziert und die hieraus gebildete Summe durch zehn dividiert. Eine dritte Stelle hinter dem Komma wird bei allen Rechenvorgängen nicht berücksichtigt.

(3) Für das Gesamturteil gelten die folgenden Noten:

sehr gut

gut

befriedigend

ausreichend

nicht bestanden

- (4) Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn
- 1. der Mittelwert nach Absatz 2 schlechter als 4.00 lautet oder
- 2. die Note in einem Fach der mündlichen Prüfung "ungenügend" ist oder die Noten in drei Fächern der mündlichen Prüfung "mangelhaft" sind oder

- 3. in einem Fach oder in zwei Fächern der mündlichen Prüfung die Note "mangelhaft" ist und nicht durch andere Noten in Fächern der mündlichen Prüfung ausgeglichen wird. Ein Ausgleich ist je Fach durch zwei Noten "befriedigend" oder eine Note "gut" oder besser gegeben. § 19 Absatz 7, § 20 Absatz 8, § 22 Absatz 3 und § 27 Absatz 2 und 3 bleiben unberührt.
- (5) Die Große Staatsprüfung ist bestanden mit:

"sehr gut" bei einem Mittelwert von 1.00-1.49,

"gut" bei einem Mittelwert von 1.50-2.44,

"befriedigend" bei einem Mittelwert von 2.45-3.34,

"ausreichend" bei einem Mittelwert von 3.35-4.00.

- In Grenzfällen können die Beurteilungen während der Ausbildung und der persönliche Gesamteindruck hierzu gehört auch der Vortrag nach § 21 Absatz 5 berücksichtigt werden. Ein Grenzfall liegt dann vor, wenn bei Anheben des Mittelwertes um 0.1 eine bessere Note des Gesamturteils erreicht wird. Das Anheben darf auf das Bestehen der Prüfung keinen Einfluss haben.
- (6) Über den Prüfungshergang sind Niederschriften anzufertigen, in denen die Prüferinnen und Prüfer für die häusliche Prüfungsarbeit und für die schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht, die Besetzung des Prüfungsausschusses und der Prüfungskommission, der Name der Referendarin oder des Referendars, die Einzelnoten der schriftlichen und mündlichen Prüfung, die Gesamtnote und die Beurteilung des Vortrags festgehalten werden. Die Niederschriften sind von dem Vorsitz der Prüfungskommission und den an der mündlichen Prüfung beteiligten Prüferinnen und Prüfern zu unterzeichnen. Sie sind wie die schriftlichen Beurteilungen der häuslichen Prüfungsarbeit und der schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht Bestandteil der Prüfungsakten.
- (7) Im Anschluss an die Große Staatsprüfung wird der Referendarin oder dem Referendar das Ergebnis der Prüfung bekanntgegeben. Ist die Prüfung bestanden, wird hierüber eine Bescheinigung des Oberprüfungsamtes erteilt, die auch Angaben über die Berufsbezeichnung enthält. Bei Nichtbestehen der Prüfung erhält die Referendarin oder der Referendar hierüber vom Oberprüfungsamt über die Bezirksregierung einen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.

§ 25 Prüfungszeugnis

Mit Bestehen der Großen Staatsprüfung erwirbt die Referendarin oder der Referendar die Befähigung für die Ämtergruppe des zweiten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 für den vermessungstechnischen Dienst. Sie oder er ist berechtigt, die Berufsbezeichnung Vermessungsassessorin oder Vermessungsassessor zu führen. Sie oder er erhält vom Oberprüfungsamt ein Prüfungszeugnis, das die Einzelnoten und das Gesamturteil enthält. Das Prüfungszeugnis wird von der Direktorin oder vom Direktor des Oberprüfungsamtes unterzeichnet und mit dem Siegel versehen. Es wird mit einem Bescheid des Oberprüfungsamtes – mit Rechtsbehelfsbelehrung – über die Bezirksregierung übersandt.

§ 26 Wiederholung der Prüfung

- (1) Hat die Referendarin oder der Referendar die Große Staatsprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so darf sie einmal wiederholt werden.
- (2) Die Wiederholungsprüfung erstreckt sich
- auf die Anfertigung einer neuen häuslichen Prüfungsarbeit, wenn die häusliche Prüfungsarbeit nicht rechtzeitig eingereicht oder nicht angenommen worden ist,
- 2. auf die mit "ungenügend" und "mangelhaft" benoteten Fächer der schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht oder
- 3. auf die mit "ungenügend" oder "mangelhaft" bewerteten Fächer der mündlichen Prüfung.

Die Wiederholungsprüfung umfasst in den Fällen der Buchstaben a und b auch die bisher noch nicht abgelegten weiteren Teile der Großen Staatsprüfung. Darüber hinaus kann der Prüfungsausschuss nach § 16 Absatz 6

- bei überwiegend ungenügenden oder mangelhaften Leistungen die Wiederholung der gesamten mündlichen Prüfung oder der schriftlichen Arbeit unter Aufsicht oder beider Teile der Großen Staatsprüfung beschließen. Hat die Referendarin oder der Referendar die häusliche Prüfungsarbeit nicht rechtzeitig eingereicht oder ist sie nach § 19 Absatz 6 nicht angenommen worden, so ist innerhalb von vier Wochen nach Erhalt eines entsprechenden Bescheides des Oberprüfungsamtes eine neue Aufgabe zu beantragen. § 27 bleibt unberührt.
- (3) Die Prüfungskommission befindet auch darüber, in welchen Abschnitten die Ausbildung einer Ergänzung bedarf, und schlägt der Bezirksregierung die Dauer der zusätzlichen Ausbildung vor. Sie soll mindestens drei, höchstens zwölf Monate betragen. Ist die häusliche Prüfungsarbeit nicht angenommen worden, so ist die Ausbildung um die Zeitdauer verlängert, die bis zur Abgabe der neuen häuslichen Prüfungsarbeit vorgesehen ist. Die zusätzliche Ausbildung entfällt in den Fällen, in denen die Prüfung als nicht bestanden gilt beziehungsweise für nicht bestanden erklärt wird. Die Referendarin oder der Referendar hat zwei Monate vor Beendigung der zusätzlichen Ausbildung die Zulassung zur Wiederholungsprüfung zu beantragen.
- (4) Wurde auch die Wiederholungsprüfung nicht bestanden, so kann das Kuratorium des Oberprüfungsamtes eine zweite Wiederholung zulassen, wenn dieses von der Bezirksregierung unter Darlegung der besonderen Umstände und mit einer Begründung, dass zu erwarten sei, die Prüfung werde bestanden, befürwortet wird. Das Gesuch ist der Direktorin oder dem Direktor des Oberprüfungsamtes auf dem Dienstweg zuzuleiten. Die Beendigung des Beamtenverhältnisses nach § 29 wird hierdurch nicht berührt.

§ 27

Verstöße gegen die Prüfungsordnung

- (1) Wer zu täuschen versucht oder insbesondere die Versicherung der selbständigen Bearbeitung der häuslichen Prüfungsarbeit nach § 19 Absatz 5 unrichtig abgibt oder wer bei den schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht andere als die nach § 20 Absatz 3 zugelassenen Hilfsmittel mit sich führt oder sich sonst eines Verstoßes gegen die Prüfungsordnung schuldig macht, der oder dem soll die Fortsetzung der Prüfung unter Vorbehalt gestattet werden. Der Vorbehalt ist aktenkundig zu machen. Bei einer erheblichen Störung soll sie oder er von der weiteren Teilnahme an dem betreffenden Teil der Prüfung ausgeschlossen werden.
- (2) Über die Folgen eines Vorfalls nach Absatz 1 oder einer Täuschung, die nach Abgabe der häuslichen Prüfungsarbeit oder der schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht festgestellt wird, entscheidet die Direktorin oder der Direktor des Oberprüfungsamtes im Einvernehmen mit dem Vorsitz des Prüfungsausschusses, bei einer Täuschung oder einem Ordnungsverstoß während der mündlichen Prüfung die jeweilige Prüfungskommission. Es kann je nach Schwere der Verfehlung die Wiederholung einzelner oder mehrerer Prüfungsleistungen mit neuer Aufgabenstellung angeordnet oder die Prüfung für nicht bestanden erklärt werden. Die Entscheidung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und der Referendarin oder dem Referendar über die Bezirksregierung schriftlich bekanntzugeben. Im Falle des Nichtbestehens wird im Bescheid der Umfang einer möglichen Wiederholungsprüfung festgelegt.
- (3) Wird eine Täuschung erst nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses bekannt, ist das Oberprüfungsamt unverzüglich zu unterrichten. Die Direktorin oder der Direktor des Oberprüfungsamtes kann im Benehmen mit dem Kuratorium die Prüfung nachträglich für nicht bestanden erklären. Diese Maßnahme ist zulässig innerhalb einer Frist von fünf Jahren nach dem letzten Tag der mündlichen Prüfung.
- (4) Die betroffene Person ist vor der Entscheidung zu hören.

§ 28 Prüfungsakte

Auf schriftlichen oder elektronischen Antrag an die Direktorin oder den Direktor des Oberprüfungsamtes innerhalb der Rechtsmittelfristen wird die persönliche Einsichtnahme in die Prüfungsakte in der Geschäftsstelle des Oberprüfungsamtes gewährt.

§ 29 Beendigung des Beamtenverhältnisses

Das Beamtenverhältnis der Referendarin oder des Referendars endet mit dem Tag, an dem sie oder er die Große Staatsprüfung bestanden hat oder ihr oder ihm das Nichtbestehen der Wiederholungsprüfung schriftlich bekanntgegeben wurde.

Toil 2

Berufliche Entwicklung innerhalb der Laufbahngruppe 2

§ 30

Modulare Qualifizierung

Die Beförderungsvoraussetzung für ein Amt der Besoldungsgruppe A 13 der Ämtergruppe des zweiten Einstiegsamtes innerhalb der Laufbahngruppe 2 oder ein Amt der Besoldungsgruppe A 14 für den Fall, dass die Beamtin oder der Beamte bereits ein Amt der Besoldungsgruppe A 13 innehat, kann für die Laufbahn des vermessungstechnischen Dienstes im Lande Nordrhein-Westfalen im Wege der modularen Qualifizierung erworben werden. Das Verfahren der modularen Qualifizierung richtet sich nach § 25 der Laufbahnverordnung vom 21. Juni 2016 (GV. NRW. S. 461) in der jeweils geltenden Fassung.

Teil 4 Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 31

Übergangsregelung

Die Ausbildung und Prüfung der vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung in den Vorbereitungsdienst eingestellten Referendarinnen und Referendare richtet sich nach der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienstes im Lande Nordrhein-Westfalen vom 31. Oktober 2002 (GV. NRW. S. 520) in der jeweils zum Zeitpunkt der Einstellung geltenden Fassung.

§ 32 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2026 außer Kraft. Vorbehaltlich von § 31 tritt gleichzeitig mit dem Inkrafttreten die Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienstes im Lande Nordrhein-Westfalen vom 31. Oktober 2002 (GV. NRW. S. 520), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 18. Juni 2019 (GV. NRW. S. 265) geändert worden ist, außer Kraft.

Düsseldorf, den 18. Mai 2021

Der Minister des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen Herbert Reul

Anlage 1

(zu §§ 7 Abs. 2, 8, 11 Abs. 2)

Ausbildungsplan

für die Laufbahn des vermessungstechnischen Dienstes im Lande Nordrhein-Westfalen, Ämtergruppe des zweiten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2

		T	
Ausbild	lungs-		
Abschnitt	Dauer (Monate)	Ausbildungsstelle	Ausbildungsinhalt
I–VI		Allgemein für alle Ausbildungs- stellen	Um Führungs- und Managementtechniken in der Ausbildungsstellen Fachrichtung Vermessungs- und Liegenschaftswesen zu beherrschen, soll die Referendarin bzw. der Referendar die im folgenden aufgeführten Ausbildungsinhalte in jedem der Ausbildungsabschnitte anwenden. Die Vermittlung der theoretischen Grundkenntnisse soll in Form von Lehrgängen erfolgen. Managementaufgaben und -methoden, Organisation und Geschäftsbetrieb der Behörden, Kommunikation, Informations- und Bürotechnik, Personalführung und -leitung, Personalverwaltung, Zusammenarbeit mit Personalvertretungen, volks- und betriebswirtschaftliche Grundsätze, Öffentlichkeitsarbeit, Haushalts-, Kassen- und
I	4 1/2	Katasteramt	Rechnungswesen, Qualitätssicherung. Entstehung, Einrichtung und Fortführung des Liegenschaftskatasters, Verbindung mit dem Grundbuch, Liegenschaftsrecht; Verwendung des Liegenschaftskatasters nach den Zweckbestimmungen des Vermessungs- und Katastergesetzes; Bodenschätzung, Einrichtung und Führung des Grundbuches, Katastererneuerung.
	1	Bezirksregierung, Katasteramt oder Öffentlich bestellte Vermessungs- ingenieurin oder Öffentlich bestellter Vermessungs- ingenieur	Kostenwesen, Planung, Durchführung, Ausarbeitung und Kontrolle aller Kataster- und sonstigen Vermessungen unter Anwendung moderner Rechen- und Auswerteverfahren (Hardware, Software-Technologie), Anwendungen in den Bereichen Geoinformationssysteme /Landinformationssysteme, Zusammenarbeit mit anderen Behörden und politischen Gremien.
II	3	Flurbereinigungs- behörde	Geschichtliche Entwicklung der Flurbereinigung; Agrarrecht einschließlich ländlicher Siedlung; rechtliche, wirtschaftliche, ökologische und technische Grundlagen der Landentwicklung, insbesondere der Flurbereinigung und der Dorferneuerung; Maßnahmen zur Förderung der Landentwicklung, Kosten und Finanzierung; Neuordnungsverfahren im ländlichen Raum, Flurbereinigungsverfahren unter besonderer Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes, der Landschaftspflege und der Dorferneuerung; Neugestaltungsgrundsätze,
	1	Obere Flurbereinigungsb ehörde	Wertermittlung, Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen, Flurbereinigungsplan, Ausführung des Flurbereinigungsplanes, Rechtsbehelfsverfahren; Einsatz und Anwendung von neuen Technologien; Teilnahme an wesentlichen Arbeitsabschnitten und Terminen in Neuordnungsverfahren. Entwicklung, Leitung und Koordinierung größerer Projekte und fachübergreifender Planung im ländlichen Raum, Umweltverträglichkeitsprüfung.

Ausbildungs-			
Abschnitt 1)	Dauer (Monate)	Ausbildungsstelle	Ausbildungsinhalt
III	4 1/2	Kommunales Vermessungs-, Liegenschafts- oder Planungsamt	Grundzüge der Raumordnung und Landesplanung; Städtebau: Arbeitsmethodik (Bestandsaufnahme, Analyse, Prognose), Bauleitplanung, Sicherung der Bauleitplanung, Regelung der baulichen und sonstigen Nutzung, Bodenordnung, Enteignung, Erschließung, Ermittlung von Grundstückswerten, Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen; Umweltplanung, Umweltschutz; sonstiges Bau- und Bodenrecht; Bauordnungswesen; kommunales Vermessungs- und Liegenschaftswesen. Aufgaben, Zuständigkeiten und Organisation der kommunalen Selbstverwaltung, Zusammenwirken der Behörden und politischen Gremien.
IV	2 1/2	Bezirksregierung, Abteilung 7	Aufbau, Erneuerung und Erhaltung des Lage-, Höhen- und Schwerefestpunktfeldes, topographische Landesaufnahme, Photogrammetrie, topographische Landeskartographie einschl. der Laufendhaltung der amtlichen topographischen Kartenwerke, Fernerkundung, Reproduktionstechnik, Präzisionsvermessungen. Planung, Lenkung, Durchführung und Kontrolle von Fachaufgaben im Innen- und Außendienst, Anwendungen in den Bereichen Geoinformationssysteme/ Landinformationssysteme.
V	3	nach Wahl	Vertiefung in einem der Abschnitte I, II, III oder IV als Projektmanagement zur Entwicklung von Modellen.
VI ²⁾	4 1/2	Bezirksregierung	Allgemeine Landesverwaltung, Fachaufsicht über die Katasterämter, Berufsrecht und Aufsicht über die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure, Beschwerde- und Widerspruchsverfahren, sonstige Aufgaben des Kataster- und Vermessungswesens, Verwaltungsrecht, Recht der Angehörigen des öffentlichen Dienstes; Aufgaben, Organisation und Zusammenwirken der Verwaltung in Bund, Ländern und Kommunen, Geschäftsbetrieb und Bürotechnik der Mittelbehörde, Kontrolle im Rahmen der Dienst- und Fachaufsicht, Begriffe und Grundsätze der Ablauforganisation, Projektmanagement. Häusliche Prüfungsarbeit (6 Wochen)
	24		Traustione Fruitungsarbeit (o wochen)
	24		

Die Reihenfolge der Abschnitte II, III und IV kann vertauscht, die Abschnitte I, II und V können geteilt werden.
 Für die Ausbildung im Abschnitt VI ist das Dezernat Landesvermessung und Liegenschaftskataster federführend. Soweit es die Ausbildung erfordert, kann die Referendarin oder der Referendar auch anderen Dezernaten zugewiesen werden.

Anlage 2 (zu § 12 Abs. 1 und 3)

		(zu § 12 Abs.
(Ausbildung	gsstelle)	
,		Beurteilung
der/des Regierungsvermessun	gsreferendarin/-referenda	ars(Vor- und Zuname)
Vertiefungsfach:		
Zulassungsbehörde: Ministeri	um des Innern des Lande	es Nordrhein-Westfalen
für die Zeit der Ausbildung vo	om	bis
bei		
A Persönlichkeitsmerkmale (Pflichtgefühl, Arbeitsberei	tschaft, Arbeitsverhalten	, Verhalten gegenüber Mitarbeitern, Umgang mit Publikum)
B Fachkenntnisse (Umfang und Anwendung o		
C Leistungsfähigkeit (Auffassung, Denk- und Ur	teilsfähigkeit, Lernfähigk	xeit, Ausdrucksfähigkeit in Wort und Schrift)
Gesamturteil:		gemäß § 23)
Besonderheiten		
(Ort)	(Datum)	Unterschrift der Leitung der Ausbildungsstelle
(Ort)	(Datum)	Unterschrift der Ausbildungsleitung
Sichtvermerk der Refere	ndarin / des Referendars	

Anlage 3 (zu § 17 Abs. 2)

Antrag auf Zulassung zur Großen Staatsprüfung für die Laufbahn des vermessungstechnischen Dienstes, Ämtergruppe des zweiten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2

In der Fachrichtung: Geodäsie und Geoinformation
vertiefte Ausbildung in
Vor- und Zuname:
geboren am
Geburtsort und Kreis:
Wohnungsanschrift (nachträgliche Änderungen sind dem Oberprüfungsamt sofort anzuzeigen):
Hiermit bitte ich um Zulassung zur erstmaligen*) – wiederholten*) – Ablegung der Großen Staatsprüfung.
, den
(Unterschrift) (Regierungsvermessungsreferendarin/-referendar)

^{*)} Nichtzutreffendes streichen.

Anlage 3	,
(Rückseite))

Bezirksregierung
den
Oberprüfungsamt für das technische Referendariat Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur Robert-Schuman-Platz 1 53175 Bonn
Regierungsvermessungsreferendarin/-referendar
Hiermit lege ich den Zulassungsantrag der/des Regierungsvermessungsreferendarin/- referendars
vor.
Beigefügt sind:
1) Hefte mit Personalakten und Beurteilungen
2) Übersicht über die Ausbildung
3) Ausbildungsnachweis
4)
5)
6)
7)
Ich halte die Referendarin/den Referendar auf Grund der während der Ausbildung erteilten Beurteilungen und nach meiner eigenen Kenntnis für vorbereitet und befürworte ihren/seinen Antrag auf Zulassung zur Großen Staatsprüfung. Die häusliche Prüfungsarbeit soll in der Zeit vom

Anlage 4

(zu §§ 20 Abs. 3, 21 Abs. 4)

Prüfungsfächer und Prüfungszeiten

	Stunden
1. Allgemeine Rechts- und Verwaltungsgrundlagen	1,00
2. Leitungsaufgaben, Wirtschaftlichkeit	1,00
3. Liegenschaftskataster	1,25
4. Ländliche Neuordnung	1,00
5. Landesplanung und Städtebau	1,00
6. Landesvermessung und Kartographie	1,25
zusammen:	6,50

Anlage 5

(zu § 21 Abs. 4)

Prüfstoffverzeichnis

Allgemeine Rechts- und Verwaltungsgrundlagen

1.1

Allgemeines Staatsrecht

1.1.1

Staatsbegriff, Staatswesen

1.1.2

Grundzüge des Völkerrechts sowie der internationalen und supranationalen

Organisationen

1.1.3

Staatsformen

1.1.4

Entstehung und Auflösung von Staaten

1.1.5

Staatliche Entwicklung in Deutschland

1.2

Grundgesetz, Verfassungen der Länder

1 2 1

Verfassungsgrundsätze, Grundrechte

1.2.2

Staatsrechtliches Wesen der Bundesrepublik

1.2.3

Föderalismus

1.2.4

Grundgesetzliche Richtlinien und Kompetenzverteilung für Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtsprechung

1.2.5

Oberste Bundesorgane

1.2.6

Funktionen der Staatsgewalt

- Dreiteilung der Gewalten
- Begriff und Wesen der öffentlichen Verwaltung
- Gesetzgebungsverfahren
- Rechtsverordnungen und autonome Satzungen
- Die Rechtsprechung
- Normenkontrolle und Verfassungsbeschwerde

1.2.7

Staats- und Amtshaftungsgrundsätze

1.2.8

Finanzwesen des Bundes und der Länder

1.3

Die Europäische Union

1.3.1

Status und Organe

1.3.2

Hoheitliche Kompetenzen, Kompetenzabgrenzung zu Mitgliedstaaten

1.3.3

Rechtsetzung, Umsetzung der Rechtsakte in nationales Recht

1.3.4

Europäischer Binnenmarkt, Wirtschafts- und Währungsunion

14

Gemeindeverfassungen, kommunale Selbstverwaltung

1.5

Verwaltungsaufbau und Behördenorganisation bei Bund, Ländern und Gemeinden

1.5.1

Oberste Bundes- und Landesbehörden

1.5.2

Organisation der unmittelbaren Staatsverwaltung

1.5.3

Aufgaben und Organe der mittelbaren Staatsverwaltung

1.5.4

Rechts-, Fach- und Dienstaufsicht

1.6

Allgemeines und formelles Verwaltungsrecht, Verwaltungshandeln,

Verwaltungsprozessrecht

1.6.1

Verwaltungsverfahrensgesetze des Bundes und der Länder

- Allgemeines Verwaltungsverfahren
- Institut des Verwaltungsaktes und des öffentlich-rechtlichen Vertrages
- Förmliches Verwaltungsverfahren, Planfeststellungsverfahren
- Auslegung von Rechtsnormen
- Verwaltungsermessen
- Amtshilfe

1.6.2

Verwaltungsgerichtsordnung

1 6 3

Verwaltungsvollstreckungs- und Verwaltungszustellungsrecht

1.6.4

Außerordentliche Rechtsbehelfe gegen Verwaltungshandeln (Petition, Beschwerde,

Dienstaufsichtsbeschwerde)

1.7

Besonderes Verwaltungsrecht

1.7.1

Beamtenrecht

1.7.2

Disziplinarrecht

1.7.3

Personalvertretungsrecht

1.7.4

Ordnungswidrigkeitenrecht

1.7.5

Grundzüge des Kommunalrechts

1.7.6

Sozialrecht in den Grundzügen

1.7.7

Arbeitsschutzrecht in den Grundzügen

1.7.8

Steuerrecht in den Grundzügen

1.7.9

Gewerberecht in den Grundzügen

1.7.10

Grundzüge des Polizeirechts

1.7.11

Datenschutzrecht

1.8

Privatrecht

1.8.1

Bürgerliches Gesetzbuch

- Allgemeiner Teil, Schuldverhältnisse und Sachenrecht in den Grundzügen
- Nachbarrecht

1.8.2

Grundzüge des Handels- und Gesellschaftsrechts

1.8.3

Tarifvertragsgesetz, Manteltarifverträge für die Beschäftigten im öffentlichen Dienst

1.8.4

Vergaberecht in den Grundzügen

1.9

Zivilprozessverfahren in den Grundzügen

2

Leitungsaufgaben und Wirtschaftlichkeit

2.1

Leitungskonzeption, -methoden und -techniken

2.1.1

Begriffe

2.1.2

Leitungskonzeptionen

2.1.3

Regelkreis-Modell

2.1.4

Methoden und Techniken der Planung

- Zielvereinbarung (Zielsetzung, Zielsysteme, Zielkonflikte)
- Problemanalyse
- Alternativen suche und -bewertung
- Entscheidung
- Kontrolle

2.2

Personalführung

2.2.1

Führungsstile

2.2.2

Grundkenntnisse der Menschenführung

- Individual- und Gruppenverhalten im Arbeitsprozess
- Leistungsmotivation
- Anerkennung, Kritik
- Kommunikation, Konfliktbehandlung

2.2.3

Grundsätze für die Zusammenarbeit und den Personaleinsatz

2.2.4

Mitarbeitergespräch

2.2.5

Personalbeurteilung

2.3

Kommunikationstechniken

2.3.1

Rhetorik

2.3.2

Gesprächsführung, Besprechungstechnik

 $2.3.\bar{3}$

Darstellungstechnik

- Gliederungstechnik
- Visualisierungstechnik

2.3.4

Öffentlichkeitsarbeit

2.4

Informationstechnik

2.4.1

Einsatzgebiete

2.4.2

Organisation beim Einsatz der IT

2.5

Organisation

2.5.1

Grundzüge der Organisationslehre

- Aufbauorganisation
- Ablauforganisation

2.5.2

Aufgaben, Organisation und Geschäftsbetrieb

2.6

Volks- und betriebswirtschaftliche Untersuchungen

2.6.1

Wirtschaftlichkeitsgrundlagen

- Kostenberechnung
- Investitionsrechnung und Wirtschaftlichkeitskriterien
- Empfindlichkeitsprüfungen und Risikoanalyse
- Erfolgskontrolle

2.6.2

Nutzen-Kosten-Untersuchungen

- Grundlegende Bewertungsfragen
- Möglichkeiten, Grenzen und Ablauf der Verfahren
- Verfahrensrichtlinien
- Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen für Unterhaltungs- und Betriebsaufgaben
- Aufgabenwirtschaftlichkeit
- Beschaffungs- und Einsatzplanung

2.7

Haushalts-, Rechnungs- und Kassenwesen des Bundes, der Länder und der Kommunen

Grundlagen des Haushalts

- Begriffe
- Haushaltsgrundsätze
- Verfahren der Bewirtschaftung

2.7.2

Technische Programmplanung, Finanzplanung

2.7.3

Aufgaben der Rechnungshöfe und der Rechnungsprüfungsämter

3

Liegenschaftskataster

3.1

Rechtliche Grundlagen, Aufgaben und Organisation des Liegenschaftskatasters

Berufsrecht der ÖbVermIng

3 3

Wasserrecht, Verkehrswegerecht, Beurkundungsrecht in Grundzügen

3.4

Materielles und formelles Liegenschaftsrecht

3 5

Einrichtung, Führung und Erneuerung des Liegenschaftskatasters

3.6

Verbindung zum Grundbuch und anderen amtlichen Nachweisen

3.7

Nutzung des Liegenschaftskatasters durch Verwaltung und Wirtschaft

3.8

Das Liegenschaftskataster als Basisinformationssystem

3.9

Technische Verfahren zur Führung des Liegenschaftskatasters

3.10

Anwendungs- und Auswerteverfahren bei Katastervermessungen

3.11

Grundstücksbezogene digitale Informationssysteme

3.12

Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Vermessungsstellen

3.13

Entstehung und geschichtliche Entwicklung

4

Ländliche Neuordnung

4.1

Grundlagen der Agrar- und Umweltpolitik

4.2

Agrarstrukturwandel, Agrarförderung, Landschaftsentwicklung, Dorferneuerung

4.3

Betriebswirtschaftliche, landespflegerische und infrastrukturelle Rahmenbedingungen der ländlichen Neuordnung

4.4

Begriffe, Zweck, Verfahrensarten und Abläufe der Verfahren nach dem

Flurbereinigungsgesetz und Landwirtschaftsanpassungsgesetz

4.5

Forst- und Landwirtschaftsrecht

4.6

Aufgaben und Organisation der Flurbereinigungsbehörden

4.7

Planerische Grundsätze für die Neugestaltung des Verfahrensgebietes, den Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan einschließlich

Umweltverträglichkeitsprüfung

4.8

Grundsätze für die Neuordnung der Grundstücke, Wertermittlung

4.9

Technisches Verfahren der ländlichen Neuordnung

4.10

Aufstellung, rechtliche und tatsächliche Ausführung des Flurbereinigungsplanes,

Abschluss des Verfahrens

4.11

Rechtsbehelfe

4.12

Herstellung der gemeinschaftlichen Anlagen, Vergabewesen, Kosten

4 13

Geschichtliche Entwicklung der ländlichen Neuordnung

5

Landesplanung und Städtebau

5.1

Rechtliche Grundlagen, Ziele und Organisation der Raumordnung und Landesplanung

5.2

Städtebau

5.2.1

Rechtliche Grundlagen

5.2.2

Bestandsaufnahme, Analysen, Prognosen

523

Bauleitplanung, Sicherung der Bauleitplanung

5.2.4

Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen

5 2 5

Bodenordnungs- und Enteignungsverfahren

5.2.6

Ermittlung von Grundstücks- und Gebäudewerten

5.2.7

Rechtsbehelfe und Rechtsmittel

5.2.8

Erschließung, Regelung der baulichen und sonstigen Nutzung

5.3

Sonstiges Bau- und Bodenrecht

5.4

Natur- und Umweltschutzrecht

5.5

Kommunales Vermessungs- und Liegenschaftswesen

6

Landesvermessung und Kartographie

6.1

Rechtliche Grundlagen, Aufgaben und Organisation der Landesvermessung

6.2

Zusammenarbeit mit anderen behördlichen und privaten Institutionen

6.3

Aufbau, Erhaltung und Erneuerung des Lage-, Höhen- und Schwerefestpunktfeldes

6.4

Dokumentation und Bereitstellung der Ergebnisse

6.5

Ortung und Navigation

6.6

Topographische Landesaufnahme

6.7

Aufbau der topographischen Kartenwerke in analoger und digitaler Form, Herstellung und Fortführung

6.8

Nutzung und Anwendung der topographischen Kartenwerke, thematische Kartographie

Digitale Geotopographische Informationssysteme

6 1N

Internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Landesvermessung

6 11

Geschichtliche Entwicklung

Anlage 6

(zu § 1 Abs. 2)

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Laufbahnausbildung in der Laufbahngruppe 2 des vermessungstechnischen Dienstes

- Wissensspektrum -

1	Mathematik oder Geometrie
2	Physik
3	Informatik
4	Referenzsysteme oder Raumbezug
5	Geodatenerfassung oder geodätische Messtechnik
6	Statistik oder Ausgleichungsrechnung
7	Datenanalyse oder Geodatenanalyse oder Softwareengeneering
8	Modellierung oder Präsentation von raumbezogenen Informationen (zum Beispiel
	Geovisualisierung / Kartographie)
9	Photogrammetrie oder Fernerkundung
	(zum Beispiel Sensorsysteme, Bildverarbeitung, -analyse und -interpretation)
10	Geodatenmanagement oder Geodateninfrastruktur
11	Liegenschaftskataster
12	Landentwicklung
	(zum Beispiel Flurbereinigung / Ländliche Neuordnung)
13	Landesplanung oder Städtebau oder Bodenordnung
14	Immobilienmanagement
	(zum Beispiel Immobilienmarktanalyse / Immobilienbewertung)
15	Ingenieurgeodäsie
	(zum Beispiel Messverfahren und Sensorsysteme / Trassierung, Absteckung und
	Monitoring / Navigation)

203015

Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des vermessungstechnischen Dienstes im Lande Nordrhein-Westfalen, Ämtergruppe des ersten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 (Ausbildungs- und Prüfungsverordnung Vermessung LG 2.1 – VAPV 2.1)

Vom 18. Mai 2021

Auf Grund des § 7 Absatz 2 des Landesbeamtengesetzes vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310, ber. S. 642), verordnet das Ministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen:

Inhaltsübersicht

Teil 1 Einstellung

_		~ 1, 1 , 1	1 771 / 11	
١	1	(Felfungshereich	und Einstellur	ngsvoraussetzunger
3		a crearing poor crearing	dia Linbucha	igo voi a abbe di aligei

- § 2 Ausbildungsbehörden
- § 3 Bewerbungen
- § 4 Einstellung
- § 5 Beamtenverhältnis

Teil 2 Ausbildung

- § 6 Ausbildungsdauer
- § 7 Verlängerung der Ausbildung
- § 8 Vorzeitige Entlassung
- § 9 Ausbildungsleitung
- § 10 Musterausbildungsplan
- § 11 Ausbildungsstellen
- § 12 Gestaltung der Ausbildung
- § 13 Beschäftigungsnachweis, Beurteilung

Teil 3 Laufbahnprüfung

- § 14 Allgemeines
- § 15 Erleichterungen für schwerbehinderte und ihnen gleichgestellte behinderte Menschen
- § 16 Meldung zur Prüfung
- § 17 Prüfungsausschuss
- § 18 Zuständigkeit
- § 19 Schriftlicher Prüfungsteil
- § 20 Durchführung des schriftlichen Prüfungsteils
- § 21 Bewertung der schriftlichen Prüfungsarbeiten
- § 22 Mündlicher Prüfungsteil
- § 23 Bewertung und Noten
- § 24 Gesamtergebnis
- § 25 Beurkundung des Prüfungshergangs
- § 26 Prüfungszeugnis
- $\S~27~$ Unterbrechung der Prüfung, Rücktritt von der Prüfung
- § 28 Täuschungsversuch und ordnungswidriges Verhalten
- § 29 Wiederholung der Prüfung
- § 30 Beendigung des Beamtenverhältnisses
- § 31 Berichte über Prüfungsergebnisse

Teil 4 Übergangs- und Schlussvorschriften

- § 32 Übergangsregelung
- § 33 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Teil 1 Einstellung

§ 1

Geltungsbereich und Einstellungsvoraussetzungen

- (1) Diese Verordnung regelt die Einstellung, Ausbildung und Prüfung der sich bewerbenden Personen für die Laufbahn des vermessungstechnischen Dienstes im Lande Nordrhein-Westfalen, Ämtergruppe des ersten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2, mit den Fachrichtungen "Liegenschaftskataster" und "Flurbereinigung".
- (2) Die Einstellung in den Vorbereitungsdienst setzt voraus, dass die sich bewerbende Person
- 1. nach den charakterlichen, geistigen und körperlichen Anlagen für die Laufbahn geeignet ist,
- die Berufsbezeichnung "Ingenieurin" oder "Ingenieur" nach dem Ingenieurgesetz vom 5. Mai 1970 (GV. NRW. S. 312) in der jeweils geltenden Fassung führen darf und
- 3. mindestens ein mit einem Bachelorgrad erfolgreich abgeschlossenes Studium an einer Fachhochschule, einer Universität oder einen gleichwertigen Abschluss einer anderen gleichstehenden Hochschule vorweist und dabei
 - a) im Rahmen des Studiums insgesamt mindestens 180 Punkte des Europäischen Systems zur Übertragung und Akkumulierung von Studienleistungen (ECTS) entsprechend dem ECTS Leitfaden 2015 der Europäischen Kommission, Veröffentlichung der Europäischen Union vom 5. Januar 2017, ISBN 978-92-79-43561-4, erworben hat und
 - b) in mindestens neun der in Anlage 7 aufgeführten Wissensgebiete den Erwerb von Fachkenntnissen durch dieses oder ein ergänzendes Studium nachweist.

§ 2 Ausbildungsbehörden

- (1) Ausbildungsbehörden für die Fachrichtung "Liegenschaftskataster" sind
- 1. die Bezirksregierungen,
- 2. die Kreise und die kreisfreien Städte und
- 3. sonstige behördliche Stellen, bei denen mindestens eine verbeamtete Person der Laufbahngruppe 2 des vermessungstechnischen Dienstes beschäftigt ist und diese verbeamtete Person die Ausbildungsleitung übernehmen kann.
- (2) Ausbildungsbehörden für die Fachrichtung "Flurbereinigung" sind die Bezirksregierungen.

§ 3 Bewerbungen

- (1) Bewerbungen um Einstellung in den Vorbereitungsdienst sind an die Ausbildungsbehörden zu richten.
- (2) Der Bewerbung sind beizufügen
- 1. ein Lebenslauf,
- 2. eine beglaubigte Abschrift des letzten Schulzeugnisses und von Zeugnissen über die Tätigkeiten seit der Schulentlassung sowie
- 3. eine beglaubigte Abschrift des in § 1 Absatz 2 Nummer 3 genannten Abschlusszeugnisses.

§ 4 Einstellung

- (1) Über die Einstellung in den Vorbereitungsdienst entscheidet die Ausbildungsbehörde.
- (2) Die Einstellung erfolgt am ersten Arbeitstag im August eines jeden Jahres.
- (3) Vor der Einstellung sind von der sich bewerbenden Person als weitere Unterlagen
- 1. eine Geburtsurkunde oder ein Geburtsschein,

- ein amtliches Zeugnis der unteren Gesundheitsbehörde,
- eine Erklärung der sich bewerbenden Person, ob sie oder er gerichtlich vorbestraft ist und ob gegen sie oder ihn ein gerichtliches Strafverfahren oder ein Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft anhängig ist oder innerhalb der letzten drei Jahre anhängig gewesen ist sowie
- eine Erklärung der sich bewerbenden Person, dass sie oder er in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen lebt.

beizubringen.

Die sich bewerbende Person hat außerdem bei der zuständigen Meldebehörde ein Führungszeugnis zur Vorlage bei Behörden so rechtzeitig zu beantragen, dass es der Ausbildungsbehörde vor der Einstellung vorliegt.

§ 5 Beamtenverhältnis

- (1) Die sich bewerbende Person wird in das Beamtenverhältnis auf Widerruf berufen.
- (2) Sie führt während des Vorbereitungsdienstes die Dienstbezeichnung "Vermessungsoberinspektoranwärterin" oder "Vermessungsoberinspektoranwärter" mit einem auf den Dienstherrn hinweisenden Zusatz.

Teil 2 Ausbildung

§ 6

Ausbildungsdauer

- (1) Der Vorbereitungsdienst dauert mindestens drei Jahre und endet mit der bestandenen Laufbahnprüfung.
- (2) Auf den Vorbereitungsdienst werden achtzehn Monate der Studienzeiten angerechnet, die zum Erwerb der für die Laufbahn geforderten Vorbildungsvoraussetzungen gemäß § 1 Absatz 2 Nummer 3 geführt haben.

§ 7

Verlängerung der Ausbildung

- (1) Die Ausbildung in einem Ausbildungsabschnitt ist von der Ausbildungsbehörde zu verlängern, wenn die Anwärterin oder der Anwärter das Ausbildungsziel dieses Abschnittes nicht erreicht hat.
- (2) Der Vorbereitungsdienst soll von der Ausbildungsbehörde ferner verlängert werden, wenn die Anwärterin oder der Anwärter die Laufbahnprüfung erstmalig nicht besteht.
- (3) Die Verlängerung des Vorbereitungsdienstes soll in den Fällen der Absätze 1 und 2 jeweils ein halbes Jahr nicht überschreiten.
- (4) Bei Sonderurlaub, Krankheit, Beschäftigungsverbot nach den Bestimmungen über den Mutterschutz, Elternzeit und bei sonstigen Zeiten einer Nichtbeschäftigung von mehr als einem Monat jährlich mit Ausnahme des Erholungsurlaubs kann die Ausbildung angemessen verlängert werden.
- (5) Im Falle der Verlängerung können Ausbildungsabschnitte oder Teile von Ausbildungsabschnitten dem Abschlusslehrgang folgen.

8 8

Vorzeitige Entlassung

Die Anwärterin oder der Anwärter ist zu entlassen,

- wenn sie oder er die für den Vorbereitungsdienst erforderlichen persönlichen und fachlichen Anforderungen nicht mehr erfüllt,
- 2. wenn das Ausbildungsziel eines Ausbildungsabschnitts nicht erreicht und der Vorbereitungsdienst aus solchem Anlass bereits einmal verlängert worden ist oder
- 3. sonst ein wichtiger Grund vorliegt.

§ 9 Ausbildungsleitung

- (1) Die Leitung der Ausbildungsbehörde bestimmt eine verbeamtete Person zur Ausbildungsleitung.
- (2) Die Ausbildungsleitung hat den Gang der Ausbildung zu bestimmen und die Ausbildung zu überwachen. Sie hat für jede Anwärterin und jeden Anwärter vor Beginn der Ausbildung einen konkreten Ausbildungsplan nach dem Musterausbildungsplan gemäß § 10 aufzustellen und ihr oder ihm auszuhändigen. Die Ausbildungsleitung soll die Ausbilderinnen und Ausbilder sowie die Anwärterinnen und Anwärter über aktuelle Probleme der Ausbildung unterrichten und auf die Beseitigung etwa auftretender Mängel der Ausbildung hinwirken.
- (3) Die Ausbilderinnen und Ausbilder unterweisen die Anwärterinnen und Anwärter und leiten sie an. Sie haben sich an Hand kleinerer von den Anwärterinnen und Anwärtern selbständig auszuführenden Arbeiten, wie zum Beispiel Übungsarbeiten, Lösung praktischer Fälle im Innen- und Außendienst, Bearbeitung ausgewählter Vorgänge oder Kurzvorträge über den Lernfortschritt zu vergewissern.

§ 10 Musterausbildungsplan

Die Ausbildung erfolgt nach dem dieser Verordnung als Anlage 1 beigefügten Musterausbildungsplan. Die Reihenfolge der Ausbildungsabschnitte kann im Einzelfall geändert werden, wenn besondere Gründe dies angezeigt erscheinen lassen. Der Einführungs- und der Abschlusslehrgang werden im Benehmen mit den kommunalen Spitzenverbänden an einem von dem für das amtliche Vermessungswesen zuständigen Ministerium zu bestimmenden Studieninstitut für kommunale Verwaltung durchgeführt. Der Einführungslehrgang soll am Anfang und der Abschlusslehrgang am Ende des Vorbereitungsdienstes liegen.

§ 11 Ausbildungsstellen

- (1) Die Ausbildungsbehörde weist die Anwärterin oder den Anwärter den im Ausbildungsplan bestimmten Behörden (im Folgenden Ausbildungsstellen) im Einvernehmen mit diesen zu.
- (2) Vorgesetzte oder Vorgesetzter der Anwärterin oder des Anwärters ist die Leitung der jeweiligen Ausbildungsstelle. Die Befugnis der Ausbildungsbehörde, dienstrechtliche Entscheidungen zu treffen, bleibt unberührt.

§ 12

Gestaltung der Ausbildung

- (1) Die Ausbildung ist so zu gestalten, dass die durch die Vorbildungsvoraussetzungen gemäß § 1 Absatz 2 Nummer 3 erworbenen fachwissenschaftlichen Kenntnisse der Anwärterinnen und der Anwärter in fachbezogenen Schwerpunktbereichen der Laufbahnaufgaben fachpraktisch ergänzt werden.
- (2) Durch die Ausbildung sollen die Anwärterinnen und die Anwärter in die Arbeitsweise der öffentlichen Verwaltung eingeführt werden und unter den Anforderungen der Praxis den Vollzug technischer Aufgaben der vermessungstechnischen Laufbahn kennenlernen. Dazu sind sie über die allgemeinen und fachbezogenen Rechtsund Verwaltungsvorschriften zu unterweisen und in ihrer Anwendung zu schulen.
- (3) Der Unterricht im Einführungs- und Abschlusslehrgang wird im Einzelnen nach den in Anlage 2 aufgestellten Lehrplänen durchgeführt. Im Abschlusslehrgang sollen die während der übrigen Ausbildungsabschnitte erworbenen Rechts- und Verwaltungskenntnisse vertieft und planmäßig ergänzt werden.

§ 13

Beschäftigungsnachweis, Beurteilung

(1) Die Anwärterin oder der Anwärter hat einen Beschäftigungsnachweis nach Anlage 3 zu führen und da-

rin eine Übersicht über ihre oder seine wesentlichen Tätigkeiten zu geben. Der Beschäftigungsnachweis ist monatlich der Ausbilderin oder dem Ausbilder, nach Beendigung eines jeden Ausbildungsabschnittes der Ausbildungsleitung vorzulegen und zu den Ausbildungsakten zu nehmen.

- (2) Bei Ausbildungsabschnitten, die als Lehrgang gestaltet werden, ist die Teilnahme zu bescheinigen. Über alle anderen Ausbildungsabschnitte ist eine Beurteilung nach Anlage 4 abzugeben. Die Gesamtleistung ist mit einer der in § 24 festgesetzten Noten zu bewerten. Das Ausbildungsziel in einem Ausbildungsabschnitt ist erreicht, wenn die Beurteilung mindestens mit der Note "ausreichend" abschließt.
- (3) Die Beurteilungen sind der Anwärterin oder dem Anwärter in einem Beurteilungsgespräch bekanntzugeben und zu den Ausbildungsakten zu nehmen.

Teil 3 Laufbahnprüfung

§ 14

Allgemeines

- (1) Die Laufbahnprüfung dient der Feststellung, ob die Anwärterin oder der Anwärter für die Laufbahn des vermessungstechnischen Dienstes im Lande Nordrhein-Westfalen, Ämtergruppe des ersten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 befähigt ist. Gegenstand der Laufbahnprüfung sind die Ausbildungsinhalte des fachpraktischen Vorbereitungsdienstes.
- (2) Die Prüfung wird von einem Prüfungsausschuss abgenommen.
- (3) Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil. Die schriftliche Prüfung wird in der Regel am Ende des Abschlusslehrgangs abgelegt. Die mündliche Prüfung folgt der schriftlichen möglichst zeitnah.
- (4) Die Prüfung ist nicht öffentlich. Beauftragte der Ausbildungs- und Aufsichtsbehörden sind berechtigt, bei der mündlichen Prüfung als Zuhörerinnen und Zuhörer zugegen zu sein. Der Vorsitz des Prüfungsausschusses soll auf eine zahlenmäßige Beschränkung hinwirken. § 76 des Landespersonalvertretungsgesetzes für das Land Nordhein-Westfalen vom 3. Dezember 1974 (GV. NRW. S. 1514) in der jeweils geltenden Fassung bleibt unberührt. Bei Beratungen des Prüfungsausschusses dürfen nur dessen Mitglieder anwesend sein.

§ 15

Erleichterungen für schwerbehinderte und ihnen gleichgestellte behinderte Menschen

- (1) Schwerbehinderten oder ihnen gleichgestellten behinderten Menschen sind angemessene Erleichterungen entsprechend § 13 der Laufbahnverordnung vom 21. Juni 2016 (GV. NRW. S. 461) in der jeweils geltenden Fassung zu gewähren.
- (2) Der Antrag nach § 13 Absatz 2 der Laufbahnverordnung ist durch die Anwärterin oder den Anwärter mit der Meldung zur Prüfung zu stellen. Art und Umfang der zu gewährenden Erleichterungen sind mit der Anwärterin oder dem Anwärter unter Einbeziehung der Schwerbehindertenvertretung der jeweils zuständigen Ausbildungsbehörde zu erörtern. Sofern schriftliche Prüfungen betroffen sind, ist zusätzlich eine Vertretung des zuständigen Studieninstitutes für kommunale Verwaltung in die Erörterung einzubeziehen. Die Entscheidung über Art und Umfang der zu gewährenden Erleichterungen trifft der Vorsitz des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit der zuständigen Schwerbehindertenvertretung. Die Erleichterungen dürfen nicht zu einer qualitativen Herabsetzung der Prüfungsanforderungen führen. Die zuständige Schwerbehindertenvertretung kann an mündlichen Prüfungen der betroffenen Personen beobachtend teilnehmen.
- (3) Bei hörgeschädigten oder sprachgeschädigten Anwärterinnen und Anwärtern ist von der betroffenen Person mit der Anmeldung zur Prüfung beim Vorsitz des Prüfungsausschusses die Teilnahme einer oder mehrerer gebärdendolmetschenden Fachkräfte an der mündlichen Prüfung zu beantragen. Nach Zustimmung des Vorsitzes

des Prüfungsausschusses hat die Anwärterin oder der Anwärter die gebärdendolmetschende Fachkraft seines Vertrauens mit der Teilnahme an der mündlichen Prüfung zu beauftragen. Die durch die Teilnahme von gebärdendolmetschenden Fachkräften entstehenden notwendigen Kosten werden von der Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses auf Antrag erstattet.

§ 16 Meldung zur Prüfung

Der Vorsitz des Prüfungsausschusses bestimmt, wann die Ausbildungsbehörde die Anwärterin und den Anwärter zur Prüfung zu melden und die Ausbildungsakte vorzulegen hat.

§ 17 Prüfungsausschuss

- (1) Das für das amtliche Vermessungswesen zuständige Ministerium beruft im Benehmen mit den Fachministerien und den kommunalen Spitzenverbänden einen gemeinsamen Prüfungsausschuss.
- (2) Der Prüfungsausschuss führt folgende Bezeichnung: "Prüfungsausschuss für die LG 2.1 des vermessungstechnischen Dienstes im Lande Nordrhein-Westfalen".
- (3) Der Prüfungsausschuss besteht aus
- einer verbeamteten Person der Ämtergruppe des zweiten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 des vermessungstechnischen Dienstes einer Bezirksregierung aus dem Bereich Katasterwesen als Vorsitz,
- 2. zwei weiteren verbeamteten Personen der Ämtergruppe des zweiten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 des vermessungstechnischen Dienstes, davon jeweils eine Person einer Flurbereinigungsbehörde und einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes,
- 3. drei verbeamteten Personen der Ämtergruppe des ersten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 des vermessungstechnischen Dienstes, davon jeweils eine Person einer Bezirksregierung aus dem Bereich Katasterwesen oder des für das amtliche Vermessungswesen zuständigen Ministeriums, einer Flurbereinigungsbehörde und einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes sowie
- 4. einer am Studieninstitut für kommunale Verwaltung im Abschlusslehrgang für den Ausbildungsabschnitt VI tätigen Lehrkraft.
- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden für die Dauer von vier Jahren bestellt. Jedes Mitglied hat eine oder mehrere Stellvertretungen. Bei Ausscheiden eines Mitglieds oder einer Stellvertretung während der laufenden Bestellungsperiode ist die Berufung einer Nachfolge auf den verbleibenden Bestellungszeitraum zu begrenzen. Eine verbeamtete Person der Ämtergruppe des ersten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 des vermessungstechnischen Dienstes der für die Landesvermessung zuständigen Behörde kann zur Stellvertretung eines Ausschussmitgliedes gemäß § 17 Absatz 3 Nummer 3 bestellt werden. Die ordentlichen Mitglieder des Prüfungsausschusses schlagen der Bestellungsbehörde ein Ausschussmitglied vor, das zusätzlich zum stellvertretenden Vorsitz berufen wird.
- (5) Der Prüfungsausschuss trifft seine Entscheidungen bei Anwesenheit des Vorsitzes und mindestens drei weiterer Mitglieder mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzes den Ausschlag.
- (6) Der Prüfungsausschuss und seine Geschäftsstelle haben ihren Sitz bei der Bezirksregierung Münster.

§ 18 Zuständigkeit

Der Vorsitz des Prüfungsausschusses ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Prüfung verantwortlich. Er veranlasst spätestens vier Wochen vor Beginn der schriftlichen Prüfung die Ladung der Anwärterinnen und Anwärter und benachrichtigt die Ausbildungsbehörden. Das nach § 10 Satz 3 bestimmte Studieninstitut für kommunale Verwaltung setzt spätestens zwei Monate vor Beginn der schriftlichen Prüfung im Einvernehmen mit dem Vorsitz des Prüfungsaus-

schusses die Tage fest, an denen die schriftliche Prüfung abgelegt wird.

§ 19

Schriftlicher Prüfungsteil

- (1) Die Anwärterinnen und Anwärter sollen durch die schriftliche Prüfung zeigen, dass sie verwaltungs- und rechtsbezogene Aufgaben ihrer Laufbahn sicher erfassen und das Ergebnis übersichtlich darstellen können.
- (2) In der Prüfung ist je eine schriftliche Arbeit aus den Prüfungsfächern nach Anlage 5 zu bearbeiten. Die Aufgabe für die schriftliche Arbeit im Prüfungsfach 4 wird der Fachrichtung entnommen, in der die Anwärterin oder der Anwärter ausgebildet wurde.
- (3) Die schriftlichen Arbeiten sind innerhalb von maximal sechs Tagen an vier Tagen in je fünf Stunden zu bearbeiten. Die schriftlichen Arbeiten am ersten und zweiten Tag sowie am dritten und vierten Tag sind an aufeinander folgenden Tagen zu bearbeiten. Zwischen den schriftlichen Arbeiten am zweiten und dritten Tag kann eine Pause von maximal zwei Tagen liegen.
- (4) Die Aufgaben im Prüfungsfach 2 werden vom Vorsitz des Prüfungsausschusses im Benehmen mit dem Mitglied nach § 17 Absatz 3 Nummer 4, die übrigen Aufgaben im Benehmen mit einem vermessungstechnischen Mitglied ausgewählt. Bei jeder Prüfungsaufgabe sind die Hilfsmittel, die benutzt werden dürfen, anzugeben.

§ 20

Durchführung des schriftlichen Prüfungsteils

- (1) Die schriftlichen Arbeiten sind unter Aufsicht anzufertigen. Die Anwärterinnen und Anwärter sind auf die Folgen eines Täuschungsversuchs oder eines erheblichen Verstoßes gegen die Ordnung hinzuweisen. Die Umschläge mit den Prüfungsaufgaben werden erst in Gegenwart der Anwärterinnen und Anwärter geöffnet.
- (2) Spätestens mit Ablauf der Bearbeitungsfrist haben die Anwärterin oder der Anwärter die Arbeit unterschrieben der aufsichtsführenden Person abzugeben.
- (3) Über den Verlauf der Prüfung fertigt die aufsichtsführende Person eine Niederschrift nach Anlage 6 an. Sie trägt auf jeder Arbeit den Zeitpunkt der Aushändigung und der Abgabe ein. Die abgegebenen Arbeiten und die Niederschrift hat sie in einem Umschlag zu verschließen und diesen umgehend dem Vorsitz des Prüfungsausschusses oder einem von diesem benannten Mitglied des Prüfungsausschusses zuzuleiten.

§ 21

Bewertung der schriftlichen Prüfungsarbeiten

- (1) Jede Prüfungsarbeit ist von zwei Mitgliedern des Prüfungsausschusses nacheinander in der von dem Vorsitz des Prüfungsausschusses bestimmten Reihenfolge zu bewerten. Bei abweichender Bewertung entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (2) Ist eine Anwärterin oder ein Anwärter zu einer schriftlichen Prüfungsarbeit ohne ausreichende Entschuldigung nicht erschienen oder hat sie oder er die Prüfungsarbeit ohne ausreichende Entschuldigung nicht abgegeben, so wird diese mit "ungenügend" bewertet.
- (3) Wer
- 1. in zwei oder mehr Prüfungsarbeiten die Note "mangelhaft" oder "ungenügend" erhält oder
- in einer Prüfungsarbeit die Note "mangelhaft" oder "ungenügend" erhält und dabei die Durchschnittspunktzahl aller schriftlichen Prüfungsarbeiten 4,99 oder schlechter ist.

ist zur mündlichen Prüfung nicht zugelassen. In diesem Falle teilt der Vorsitz des Prüfungsausschusses der Anwärterin oder dem Anwärter und der zuständigen Ausbildungsleitung mit, dass die Prüfung nicht bestanden ist.

§ 22

Mündlicher Prüfungsteil

(1) Der Vorsitz setzt Ort und Zeitpunkt der mündlichen Prüfung fest und teilt dies mindestens eine Woche vorher den zu prüfenden Personen mit. Die Ergebnisse der

- schriftlichen Prüfungsarbeiten sind der Anwärterin oder dem Anwärter auf Antrag bekanntzugeben.
- (2) Der Vorsitz leitet die mündliche Prüfung in den in der Anlage 5 aufgeführten Prüfungsfächern. Im Prüfungsfach 4 wird die zu prüfende Person in der Fachrichtung geprüft, in der die Ausbildung erfolgte. Der Vorsitz hat darauf hinzuwirken, dass die zu prüfende Person in geeigneter Weise befragt wird und ist berechtigt, jederzeit in die Prüfung einzugreifen.
- (3) In der mündlichen Prüfung sollen in der Regel nicht mehr als vier Anwärterinnen und Anwärter gleichzeitig geprüft werden. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss. Für jede zu prüfende Person soll die Prüfungsdauer insgesamt etwa eine Stunde betragen. Der Vorsitz des Prüfungsausschusses kann die Dauer der mündlichen Prüfung aus besonderen Gründen, zum Beispiel beim Einsatz von gebärdendolmetschenden Fachkräften, angemessen verlängern.
- (4) Die Leistungen in den einzelnen Prüfungsfächern sind vom Prüfungsausschuss mit einer der in \S 23 festgelegten Noten und Punktzahlen zu bewerten.
- (5) Erscheint eine zu prüfende Person ohne ausreichende Entschuldigung nicht zur mündlichen Prüfung oder tritt sie ohne Genehmigung zurück, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

§ 23

Bewertung und Noten

Die Bewertung der schriftlichen und mündlichen Einzelleistungen ist nach den folgenden Noten und Punktzahlen vorzunehmen:

sehr gut = 15 - 14 Punkte

eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung;

gut = 13 - 11 Punkte

eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung;

befriedigend = 10 – 8 Punkte

eine im Allgemeinen den Anforderungen entsprechende Leistung;

ausreichend = 7 - 5 Punkte

eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht;

mangelhaft = 4 - 2 Punkte

eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, die jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten;

ungenügend = 1 – 0 Punkte

eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden könnten.

§ 24

Gesamtergebnis

- (1) Nach der mündlichen Prüfung stellt der Prüfungsausschuss das Gesamtergebnis durch die Festlegung einer Abschlussnote fest und gibt es der Anwärterin oder dem Anwärter bekannt.
- (2) Für die Bildung des Gesamtergebnisses werden die für die einzelnen Prüfungsleistungen festgesetzten Punktzahlen in einem gewichteten Mittelwert zusammengefasst. Dabei werden die Punktzahlen der schriftlichen Prüfungen mit doppeltem Gewicht, die der mündlichen Prüfungen mit einfachem Gewicht berücksichtigt. Die Summe der nach Satz 2 errechneten Punktzahlen wird durch 12 geteilt und ergibt die Gesamtpunktzahl. Diese wird auf 2 Dezimalstellen berechnet. Die dritte Dezimalstelle bleibt unberücksichtigt. Dem so errechneten Punktwert entspricht eine der folgenden Noten:

13,50 bis 15,00 = sehr gut

10,50 bis 13,49 = gut

7,50 bis 10,49 = befriedigend 5,00 bis 7,49 = ausreichend 1,50 bis 4,99 = mangelhaft 0,00 bis 1,49 = ungenügend.

(3) Wird das Gesamtergebnis mit "mangelhaft" oder "ungenügend" bewertet, so ist die Prüfung nicht bestanden.

§ 25

Beurkundung des Prüfungshergangs

- (1) Über die Prüfung ist für jede Anwärterin und jeden Anwärter eine Niederschrift zu fertigen, in der die Einzelnoten der schriftlichen und der mündlichen Prüfung und das Gesamtergebnis festgehalten werden. Die Niederschrift ist vom Vorsitz und den übrigen Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterschreiben und bei der Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses zusammen mit den Prüfungsarbeiten zehn Jahre aufzubewahren.
- (2) Eine Abschrift der Prüfungsniederschrift ist der Ausbildungsbehörde der Anwärterin oder des Anwärters zu übersenden.
- (3) Die Anwärterinnen und Anwärter haben das Recht, innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Prüfung ihre Prüfungsarbeiten und die über die Bewertung der Prüfungsleistungen gefertigte Niederschrift einzusehen.

§ 26

Prüfungszeugnis

- (1) Nach bestandener Prüfung ist ein Prüfungszeugnis auszustellen. Das Zeugnis ist vom Vorsitz des Prüfungsausschusses zu unterschreiben und zu siegeln.
- (2) Eine Ausfertigung des Zeugnisses ist der Ausbildungsbehörde der Anwärterin oder des Anwärters zu übersenden.
- (3) Wer die Prüfung nicht bestanden hat, dem wird dies durch den Vorsitz des Prüfungsausschusses schriftlich bekanntgegeben.

§ 27

Unterbrechung der Prüfung, Rücktritt von der Prüfung

- (1) Ist die Anwärterin oder der Anwärter durch Krankheit oder andere Umstände, die sie oder er nicht zu vertreten hat, gehindert, die Prüfung oder einzelne Prüfungsabschnitte abzulegen, so hat sie oder er dies in geigneter Form nachzuweisen. Bei Erkrankungen kann die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses verlangt werden.
- (2) Die Anwärterin oder der Anwärter kann in besonderen Fällen mit Genehmigung des Vorsitzes des Prüfungsausschusses von der Prüfung zurücktreten.
- (3) Legt eine Anwärterin oder ein Anwärter aus den in Absätzen 1 und 2 genannten Gründen Teile der Prüfung nicht ab, so entscheidet der Vorsitz des Prüfungsausschusses, wann und in welchem Umfang die Prüfung fortzusetzen ist.

§ 28

Täuschungsversuch und ordnungswidriges Verhalten

- (1) Wer das Ergebnis der Prüfung durch Täuschung zu beeinflussen versucht, oder erheblich gegen die Ordnung verstößt, oder sich bei den schriftlichen Arbeiten anderer als der zugelassenen Hilfsmittel bedient hat, kann von der aufsichtsführenden Person oder dem Vorsitz des Prüfungsausschusses von der weiteren Prüfung vorläufig ausgeschlossen werden.
- (2) Über weitere Folgen eines Täuschungsversuchs oder eines erheblichen Verstoßes gegen die Ordnung entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhörung der Anwärterin oder des Anwärters. Er kann je nach Schwere der Verfehlung
- Prüfungsleistungen, auf die sich die Täuschung oder der Verstoß gegen die Ordnung bezieht, für "ungenügend" erklären,
- der Anwärterin oder dem Anwärter die Wiederholung einzelner oder mehrerer Prüfungsleistungen auferlegen oder

3. die Anwärterin oder den Anwärter von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausschließen und die Prüfung für nicht bestanden erklären.

Kann eine Entscheidung des Prüfungsausschusses nicht rechtzeitig herbeigeführt werden, entscheidet der Vorsitz des Prüfungsausschusses.

(3) Hat die Anwärterin oder der Anwärter bei der Prüfung getäuscht und wird dies erst nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich innerhalb einer Frist von drei Jahren nach dem Tag der mündlichen Prüfung die Prüfung für nicht bestanden erklären.

§ 29

Wiederholung der Prüfung

- (1) Hat die Anwärterin oder der Anwärter die Prüfung nicht bestanden, so darf diese einmal wiederholt werden.
- (2) Über die Dauer der weiteren Ausbildung entscheidet auf Vorschlag des Prüfungsausschusses die Ausbildungsbehörde (§ 7 Absatz 2 und 3).
- (3) Die Prüfung ist vollständig zu wiederholen.
- (4) Im Falle des § 21 Absatz 3 sind abweichend von Absatz 3 nur die Prüfungsarbeiten zu wiederholen, die mit der Note "mangelhaft" oder "ungenügend" bewertet wurden. Auf Antrag der Anwärterin oder des Anwärters darf die Prüfung vollständig wiederholt werden.

§ 30

Beendigung des Beamtenverhältnisses

Das Beamtenverhältnis auf Widerruf endet mit Ablauf des Tages, an dem die Anwärterin oder der Anwärter die Laufbahnprüfung bestanden hat oder ihr oder ihm das Nichtbestehen der Wiederholungsprüfung schriftlich bekanntgegeben wurde.

§ 31 Berichte über Prüfungsergebnisse

Der Vorsitz des Prüfungsausschusses gemäß § 17 Absatz 2 berichtet dem für das amtliche Vermessungswesen sowie dem für die Flurbereinigung zuständigen Ministerium zum 1. Mai eines jeden Jahres über die Ergebnisse der Prüfungen.

Teil 4

Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 32

Übergangsregelung

Die Ausbildung und Prüfung der vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung in den Vorbereitungsdienst eingestellten Anwärterinnen und Anwärter richtet sich nach der Ausbildungsverordnung gehobener vermessungstechnischer Dienst vom 19. März 2010 (GV. NRW. S. 199) in der jeweils zum Zeitpunkt der Einstellung geltenden Fassung.

§ 33 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2026 außer Kraft. Vorbehaltlich von § 32 tritt gleichzeitig mit dem Inkrafttreten die Ausbildungsverordnung gehobener vermessungstechnischer Dienst vom 19. März 2010 (GV. NRW. S. 199), die zuletzt durch Verordnung vom 14. Juli 2020 (GV. NRW. S. 702) geändert worden ist, außer Kraft.

Düsseldorf, den 18. Mai 2021

Der Minister des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen

Herbert Reul

Anlage 1 zu § 10

Musterausbildungsplan für die Laufbahn des vermessungstechnischen Dienstes im Lande Nordrhein-Westfalen, Ämtergruppe des ersten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2

Ausbil- dungs- abschnitt	Ausbil- dungs-dauer (Monate)	Ausbildungsstellen	Ausbildungsinhalte
I davon	1	Katasteramt Einführungslehrgang beim Studieninstitut für kommunale Verwaltung	 Entstehung, Einrichtung, Fortführung und Verwendung des Liegenschaftskatasters Vorbereitung, Ausführung und Auswertung von Vermessungen zur Einrichtung und Fortführung des Liegenschaftskatasters Prüfung und Übernahme der von anderen Vermessungsstellen eingereichten Vermessungsschriften Benutzung des Liegenschaftskatasters (Einsicht, Auskunft, Auszüge) Grundzüge der Bodenschätzung Herstellung und Fortführung der Amtlichen Basiskarte Grundbuchamt (2 Wochen)
П	4	Kommunales Ver- messungs-, Liegenschafts- oder Planungsamt, das von einer verbeamteten Person der LG 2.2 des vermessungstechnischen Dienstes geleitet wird	 Grundzüge der Raumordnung und Landesplanung, der Bauleitplanung, der Bodenordnung, der städtebaulichen Sanierung Grundstückswertermittlung, Gutachterausschuss
III	0,5 (mindestens jedoch 10 Arbeitstage)	Bezirksregierung Köln, Abteilung 7	 Raumbezugspunktfeld, SAPOS, Topographische Informationserhebung, Geoinformationssysteme, ATKIS, Geodatenbereitstellung, Geodatenzentrum
IV	1	Bezirksregierung, Dezernat 31	 Aufbau und Aufgaben der Vermessungsverwaltung Aufgaben der Sonderaufsicht über die Katasterbehörden und der Aufsicht über die ÖbVermIng Allgemeine Verwaltungsaufgaben Aufsicht über die Gutachterausschüsse
V a	4,5	Ausbildungsbehörde (für Fachrichtung "Liegenschaftskataster")	Vertiefte fachpraktische Ausbildung in den Arbeitsgebieten der Ausbildungsbehörde der Anwärterin / des Anwärters
V b	4,5	Ausbildungsbehörde (für Fachrichtung "Flurbereinigung")	 Grundlagen und Instrumente der Integrierten Ländlichen Entwicklung Rechtliche, wirtschaftliche, ökologische und technische Grundlagen der Flurbereinigung und der Dorfentwicklung Vorbereitung und Aufstellung von Beschlüssen, Anordnungen, Feststellungen, Entwürfen und Plänen im Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz Wertermittlungsverfahren Aufstellung und Feststellung / Genehmigung des Planes über gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen Aufstellung und Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes Absteckung und Aufmessung des Planes über gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen und des Flurbereinigungsplanes Rechtsbehelfsverfahren Berichtigung der öffentlichen Bücher Finanzierung der Flurbereinigung Einsatz und Anwendung aktueller Technologien in der Flurbereinigung
VI	3	Studieninstitut für kommunale Verwaltung	Allgemeine und fachbezogene Rechtsgrundlagen

Anlage 2 zu § 12

Lehrplan

für den Einführungslehrgang des Vorbereitungsdienstes der Laufbahn des vermessungstechnischen Dienstes im Lande Nordrhein-Westfalen, Ämtergruppe des ersten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2

Nr.	Thema	Stunden
1	Verwaltungsorganisation	12
2	Einführung in das Recht	12
3	Methodik der Rechtsanwendung	8
4	Staats- und Verfassungsrecht,	
	Kommunales Verfassungsrecht	20
5	Bürgerliches Recht	8
6	Allgemeines Verwaltungsrecht	16
7	Öffentliches Dienstrecht	16
8	Rechtsgrundlagen des Vermessungswesens	16
9	Umgang mit dem Bürger	12

insgesamt: 120

Lehrplan

für den Abschlusslehrgang des Vorbereitungsdienstes der Laufbahn des vermessungstechnischen Dienstes im Lande Nordrhein-Westfalen, Ämtergruppe des ersten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2

Α

Allgemeine Rechtsgrundlagen

Nr.	Thema	Stunden
1	Staats- und Verfassungsrecht	16
2	Allgemeines Verwaltungsrecht	16
3	Kommunales Verfassungsrecht	16
4	Bürgerliches Recht	40
5	Öffentliches Dienstrecht	16
6	Haushalts- und Kassenrecht	20

insgesamt: 124

В

Fachbezogene Rechtsgrundlagen

Nr.	Thema	Stunden
1	Vermessungs- und Katasterrecht,	
	Berufsrecht der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure	38
2	Gebühren, Entgelte	12
3	Flurbereinigungsrecht	24
4	Grundbuchrecht, Nachbarrecht, Unschädlichkeitszeugnisse	14
5	Bauplanungs- und Bauordnungsrecht	46
6	Umweltrecht	12
7	Straßen- und Wasserrecht	10

insgesamt: 156

A und B insgesamt 280

Anlage 3 zu § 13 Abs. 1

Beschäftigungsnachweis

der /	Anwärterin /	des Anwärters	
uci	miwai terini /	ucs Allwanters	

Ausbildungs- abschnitt (vom - bis)	Ausbildungs- stelle	wesentliche Tätigkeiten, Unterricht	Bescheinigung der Ausbilderin / des Ausbilders und der Ausbildungs- leitung
1	2	3	4
	2		4

Anlage 4 zu § 13 Abs. 2

(Ausbildungsstelle)	
Beur	teilung
wurde in der Zeit vom bis	beim
im Ausbildungsabschnitt des Muster ausgebildet.	ausbildungsplans (Anlage 1 zu § 10 VAPV 2.1)
Kurze Beurteilung der Anwärterin / des Anwä	rters:
Die Gesamtleistung im Ausbildungsabschnitt v bewertet.	wird mit der Note
Die Beurteilung wurde der Anwärterin / dem A	Anwärter bekanntgegeben.
	(Leitung der Ausbildungsstelle)

Prüfungsfächer und Prüfstoffverzeichnis der Laufbahnprüfung für die Laufbahn des vermessungstechnischen Dienstes im Lande Nordrhein-Westfalen, Ämtergruppe des ersten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2

Prüfungsfach 1 – Landesvermessung und Liegenschaftskataster

Herstellung, Erneuerung und Erhaltung des Festpunktfeldes des geodätischen Raumbezugs und der Positionierungsdienste sowie die Führung der amtlichen Nachweise für diese Punktfelder

Topographische Landesaufnahme

Bearbeitung und Herausgabe der topographischen Landeskartenwerke

Entstehung, Einrichtung und Fortführung des Liegenschaftskatasters

Einrichtung und Führung des Grundbuchs

Verbindung des Liegenschaftskatasters mit dem Grundbuch und anderen

amtlichen Nachweisen

Verwendung des Liegenschaftskatasters für Verwaltung und Wirtschaft

Bodenschätzung

Prüfungsfach 2 – Allgemeine Rechtsgrundlagen

Staats- und Verfassungsrecht (Grundzüge auf den Gebieten: Allgemeine Staatslehre, Grundgesetz und Landesverfassung; insbesondere:

Gesetzgebungsverfahren und Erlass von Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften, Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung)

Verwaltung und Verwaltungsrecht (Grundzüge auf den Gebieten:

Allgemeines Verwaltungsrecht, Verwaltungsverfahrens- und Vollstreckungsrecht, Verwaltungsgerichtsbarkeit; Verwaltungsorganisation und Verwaltungshandeln)

Grundzüge des Kommunalverfassungsrechts

Grundzüge des Bürgerlichen Rechts (BGB: Allgemeiner Teil, Recht der Schuldverhältnisse, Sachenrecht)

Grundzüge des Beamten-, Besoldungs- und Tarifrechts

Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen

Grundzüge des Rechts über die Vergabe von öffentlichen Aufträgen

Prüfungsfach 3 – Fachbezogene Rechtsgrundlagen

Vermessungs- und Katastergesetz

Flurbereinigungsgesetz

Berufsrecht der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure

Gebührengesetz, Gebührenordnung für die Vermessungs- und Katasterbehörden, Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung

Liegenschaftsrecht, Grundbuchrecht, Grundzüge des Straßen-, des Wasser- und des Enteignungsrechts,

Grundzüge der nordrhein-westfälischen Bauordnung, Nachbarrecht

Urheberrecht

Gesetz über Unschädlichkeitszeugnisse

Prüfungsfach 4a – Planung, Bodenordnung, Grundstückswertermittlung (nur für die Fachrichtung "Liegenschaftskataster")

Grundzüge der Raumordnung und Landesplanung, der Bauleitplanung, der Erschließung und der Enteignung, der Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen

Aufgaben des Vermessungswesens im Rahmen des Baugesetzbuches

Umlegung nach dem Baugesetzbuch

Ermittlung von Grundstückswerten und Bodenrichtwerten

Prüfungsfach 4b – Flurbereinigung (nur für die Fachrichtung "Flurbereinigung")

Grundlagen, Aufgaben und Instrumente der Ländlichen Entwicklung, insbesondere der ländlichen Bodenordnung und Dorfentwicklung

Ablauf und technische Durchführung von Verfahren nach FlurbG

Vorbereitung und Aufstellung von Beschlüssen, Anordnungen, Feststellungen, Entwürfen und Plänen in Verfahren nach dem FlurbG

Rolle der Flurbereinigungsbehörden beim Ausbau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen

Aufgaben des Vermessungswesens in Verfahren nach dem FlurbG

Landschaftspflege und Naturschutz (inkl. Umweltverträglichkeitsprüfung) in Verfahren nach dem FlurbG

Anlage 6 zu § 20 Abs. 4

Niederschrift

über den Verlauf der schriftlichen Prüfung

für die Laufbahn des vermessungstechnischen Dienstes im Lande Nordrhein-Westfalen, Ämtergruppe des ersten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2

Pri	ifungsfach:
Be	arbeitungsfrist:
1.	Der Verschluss der Prüfungsaufgaben war bei Beginn der Prüfung unversehrt. Die Prüfungsaufgaben wurden ordnungsgemäß ausgehändigt, die zugelassenen Hilfsmittel
2.	bekanntgegeben. Die Anwärterinnen und Anwärter wurden auf die Folgen von Täuschungshandlungen und Ordnungsverstößen hingewiesen (§ 27).
3.	Der Zeitpunkt des Beginns der Bearbeitungsfrist und der Zeitpunkt der Abgabe wurden auf jeder Arbeit vermerkt.
4.	Während der Bearbeitungsfrist haben den Prüfungsraum verlassen:
	Dauer der Abwesenheit
Na	me von bis Uhr
5.	Besondere Vorkommnisse:
6.	Es wird bescheinigt, dass die Prüfung – außer den angegebenen Vorkommnissen – ordnungsgemäß verlaufen ist und dass die Anwärterinnen und Anwärter die Arbeiten in der angegebenen Zeit ohne fremde Hilfe bearbeitet und keine anderen als die zulässigen Hilfsmittel benutzt haben.
	(Unterschrift der aufsichtführenden Person)
	(Unierschrift der aufsichtungenden Person)

Anlage 7

(zu § 1 Abs. 2)

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Laufbahnausbildung in der Laufbahngruppe 2 des vermessungstechnischen Dienstes

- Wissensspektrum -

1	Mathematik oder Geometrie
2	Physik
3	Informatik
4	Referenzsysteme oder Raumbezug
5	Geodatenerfassung oder geodätische Messtechnik
6	Statistik oder Ausgleichungsrechnung
7	Datenanalyse oder Geodatenanalyse oder Softwareengeneering
8	Modellierung oder Präsentation von raumbezogenen Informationen
	(zum Beispiel Geovisualisierung / Kartographie)
9	Photogrammetrie oder Fernerkundung
	(zum Beispiel Sensorsysteme, Bildverarbeitung, -analyse und -interpretation)
10	Geodatenmanagement oder Geodateninfrastruktur
11	Liegenschaftskataster
12	Landentwicklung
	(zum Beispiel Flurbereinigung / Ländliche Neuordnung)
13	Landesplanung oder Städtebau oder Bodenordnung
14	Immobilienmanagement
	(zum Beispiel Immobilienmarktanalyse / Immobilienbewertung)
15	Ingenieurgeodäsie
	(zum Beispiel Messverfahren und Sensorsysteme / Trassierung, Absteckung und
	Monitoring / Navigation)

223

Siebzehnte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Bildung von regierungsbezirksübergreifenden Schuleinzugsbereichen für Bezirksfachklassen des Bildungsgangs Berufsschule an Berufskollegs

Vom 5. Mai 2021

Auf Grund des § 84 Absatz 3 des Schulgesetzes NRW vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102), der durch Artikel 1 Nummer 60 des Gesetzes vom 27. Juni 2006 (GV. NRW. S. 278) neu gefasst worden ist, verordnet das Ministerium für Schule und Bildung:

Artikel 1

Die Anlage der Verordnung über die Bildung von regierungsbezirksübergreifenden Schuleinzugsbereichen für Bezirksfachklassen des Bildungsgangs Berufsschule an Berufskollegs vom 14. Juli 2005 (GV. NRW. S. 677), die zuletzt durch Verordnung vom 14. Mai 2020 (GV. NRW. S. 351) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- In der Zeile "Elektroniker/Elektronikerin (Fachrichtung Informations- und Telekommunikationstechnik)" am Städt. Heinrich-Hertz-Berufskolleg Düsseldorf wird in der Spalte "Bemerkungen" das Wort "auslaufend" eingefügt.
- In der Zeile "Modist/Modistin" am Hugo-Kükelhaus-Berufskolleg der Stadt Essen werden in der Spalte "Schule" die Wörter "Hugo-Kükelhaus-Berufskolleg der Stadt Essen" durch die Wörter "Elly-Heuss-Knapp-Schule, Berufskolleg der Stadt Düsseldorf" ersetzt.
- In der Zeile "Produktionstechnologe/Produktionstechnologin" am Hans-Böckler-Berufskolleg der Stadt Köln werden in der Spalte "Schuleinzugsbereich" die Wörter "Land Nordrhein-Westfalen" durch die Wörter "Regierungsbezirke Detmold, Düsseldorf, Köln, Münster" ersetzt.
- 4. In der Zeile "Tankwart/Tankwartin" am Berufskolleg Mitte der Stadt Essen werden in der Spalte "Schuleinzugsbereich" die Wörter "Regierungsbezirke Detmold, Düsseldorf, Münster" durch die Wörter "Land Nordrhein-Westfalen" ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 2021 in Kraft.

Düsseldorf, den 5. Mai 2021

Die Ministerin für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen

Yvonne Gebauer

- GV. NRW. 2021 S. 649

7126

Bekanntmachung des Inkrafttretens des Staatsvertrages zur Neuregulierung des Glückspielwesens in Deutschland (Glücksspielstaatsvertrag 2021 – GlückStV 2021)

Nachdem am 30. April 2021 alle Ratifikationsurkunden bei der Senatskanzlei Berlin, Vorsitzland der Ministerpräsidentenkonferenz, hinterlegt waren, tritt der Staatsvertrag gemäß seines § 35 Absatz 1 zum 1. Juli 2021 in Kraft.

Düsseldorf, 18. Mai 2021

Der Ministerpräsident des Landes Nordrhein-Westfalen Armin Laschet

- GV. NRW. 2021 S. 649

Landtagswahl 2022 Wahlausschreibung Bekanntmachung der Landesregierung

Vom 14. Mai 2021

Die Landesregierung hat gemäß § 7 Absatz 1 des Landeswahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. August 1993 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Februar 2021 (GV. NRW. S. 189) durch Beschluss vom 11. Mai 2021 als

Wahltag für die Wahl des 18. Landtags des Landes Nordrhein-Westfalen

Sonntag, den 15. Mai 2022

festgesetzt. Diese Festsetzung wird hiermit gemäß § 68 Absatz 1 der Landeswahlordnung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 548, ber. S. 964), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. August 2016 (GV. NRW. S. 726, ber. S. 794, veröffentlicht.

Düsseldorf, den 14. Mai 2021

Für die Landesregierung Der Minister des Innern Herbert Reul

- GV. NRW. 2021 S. 649

Einzelpreis dieser Nummer 7,75 Euro

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für **Abonnementsbestellungen**: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf Bezugspreis halbjährlich 38,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 77,– Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen. Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

 $\textbf{Einzelbestellungen:} \ Grafenberger \ Allee \ 82, \ Fax \ (02\ 11) \ 96\ 82/2\ 29, \ Tel. \ (02\ 11) \ 96\ 82/2\ 41, \ 40237 \ D\"{usseldorf} \ Allee \ 82, \ Fax \ (02\ 11) \ 96\ 82/2\ 29, \ Tel. \ (02\ 11) \ 96\ 82/2\ 41, \ 40237 \ D\ddot{u}sseldorf \ Allee \ 82, \ Fax \ (02\ 11) \ 96\ 82/2\ 29, \ Tel. \ (02\ 11) \ 96\ 82/2\ 41, \ 40237 \ D\ddot{u}sseldorf \ Allee \ 82, \ Fax \ (02\ 11) \ 96\ 82/2\ 29, \ Tel. \ (02\ 11) \ 96\ 82/2\ 41, \ 40237 \ D\ddot{u}sseldorf \ Allee \ 82, \ Fax \ (02\ 11) \ 96\ 82/2\ 29, \ Tel. \ (02\ 11) \ 96\ 82/2\ 41, \ 40237 \ D\ddot{u}sseldorf \ Allee \ 82, \ Fax \ (02\ 11) \ 96\ 82/2\ 41, \ 40237 \ D\ddot{u}sseldorf \ Allee \ 82, \ Fax \ (02\ 11) \ 96\ 82/2\ 41, \ 40237 \ D\ddot{u}sseldorf \ Allee \ A$

Von Vorabeinsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur auf Grund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Im Namen der Landesregierung, das Ministerium des Innern NRW, Friedrichstr. 62–80, 40217 Düsseldorf.
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach
ISSN 0177-5339